Finanzplanung von Berlin 2017 bis 2021

Beschluss des Senats von Berlin am 5. September 2017
Herausgeber: Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin
Druck: DDZ-Berlin, Bessemerstr. 83-91, 12103 Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	5
1	Rahmenbedingungen und Risiken	7
2	Bund-Länder-Finanzbeziehungen und Hauptstadtfinanzierung	19
3	Konsolidierung und Haushaltsüberwachung	25
4	Investitionsoffensive	33
5	Leitlinien und Schuldenbremse	43
6	Die Eckwerte der Finanzplanung 2017-21	51
7	Erläuterungen zu den Eckwerten der Finanzplanung	53
8	Gemeinsames Schema	65
	Kompendium wichtiger Fachbegriffe	69
	Anlage: Investitionsprogramm des Landes Berlin für die Jahre 2017 bis 2021 (auf den gelben Seiten)	

Vorwort

Im Juni 2017 hat der Stabilitätsrat Berlin offiziell aus dem Sanierungsverfahren entlassen. Auf dem seit 2001 andauernden, mühsamen Weg der Konsolidierung des Haushalts des Landes wurde damit ein weiterer, auch bundesweit bemerkter Meilenstein erreicht. Mit dem Anfang Juli des Jahres vorgelegten Entwurf des Doppelhaushalts 2018/19 hat der Senat eine weitere Wegmarke gesetzt: Zum dritten Mal in Folge wird ein Doppelhaushalt in das Abgeordnetenhaus eingebracht, der keine Neuverschuldung vorsieht.

Konsolidierung bleibt eine Daueraufgabe. Dies gilt vor allem mit Blick auf den noch nicht erreichten strukturellen Haushaltsausgleich und mögliche neue Herausforderungen wie eine Steuerreform und damit Einnahmeausfälle für das Land nach der Bundestagswahl.

Die Konsolidierung des Haushalts ist dabei aber kein Selbstzweck: Sie dient vielmehr dazu, Berlin finanziell wieder handlungsfähig zu machen. Die hart erarbeiteten finanziellen Spielräume werden vorrangig dafür genutzt, die Wachstumspotentiale der Stadt zu stärken, damit Arbeitsplätze zu schaffen und zukünftige Steuereinnahmen zu ermöglichen sowie die Lebensbedingungen der Berlinerinnen und Berliner zu verbessern. Daher setzen wir die verfügbaren Mittel wie schon in den vergangenen Jahren weiterhin vorrangig für investive Zwecke ein. Eindeutiger Schwerpunkt ist dabei die vom Senat beschlossene Berliner Schulbauoffensive, mit der über einen Zeitraum von zehn Jahren rund 5,5 Mrd. Euro in die Sanierung und den Neubau von Schulen fließen werden.

Mit dem bewährten Zweiklang von Investieren und Konsolidieren als finanzpolitischer Leitlinie ist Berlin gut aufgestellt, um einen Übergang des Landes in die Ära der Schuldenbremse ab 2020 zu gewährleisten. Durch den Kompromiss zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzen und den Abschluss eines neuen Hauptstadtfinanzierungsvertrags wurde an zwei Stellen Planungssicherheit für die nächsten Jahre geschaffen. Mit dem SIWANA, dem höheren Investitionsanteil, durch Tilgung und durch die konsequente Verlängerung der Durchschnittslaufzeit seiner Schulden hat sich Berlin zum einen eine größere Flexibilität bei der Haushaltssteuerung verschafft, zum anderen seine Anfälligkeit für externe Faktoren verringert.

Berlin schreibt bei Einwohnerwachstum, Wirtschaft, auf dem Arbeitsmarkt und beim Haushalt seine Erfolgsgeschichte fort. Mit jedem Erfolg, die Lasten der Vergangenheit besser in den Griff zu bekommen, kann die Zukunft zum Wohle der Berlinerinnen und Berliner besser gestaltet werden.

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen

1 Rahmenbedingungen und Risiken

- Berlin wächst weiterhin überdurchschnittlich.
- Die Aussichten auf stabiles Wachstum sind günstig, aber mit Abwärtsrisiken behaftet.
- Die Anfälligkeit für Zinsänderungen wurde reduziert.
- Mögliche Steuerentlastung nach Bundestagswahl ist ein Risiko für die Einnahmen des Landes.

1.1 Berlin mit überdurchschnittlichem Wachstum

Berlin befindet sich wirtschaftlich seit einigen Jahren auf einem sehr positiven Entwicklungspfad. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine auch weiterhin solide Entwicklung des Haushalts sind damit günstig.

In den Jahren 2010 bis 2016 stieg das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Berlin um 11,9 %, während es in Gesamtdeutschland um lediglich 10,2 % zulegte (Abb. 1).

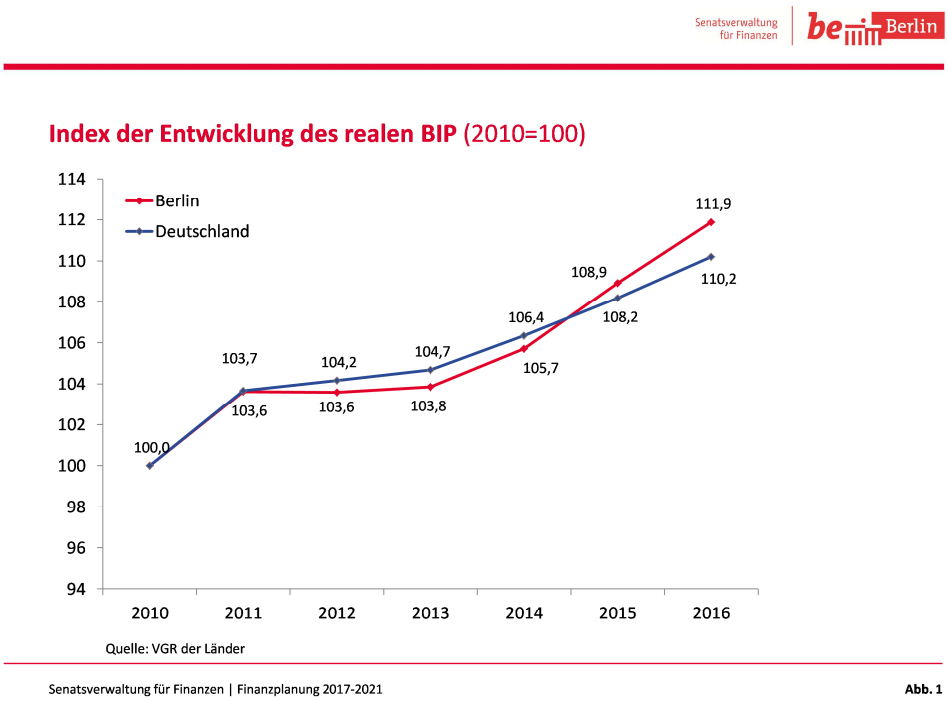

Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2017-2021 **Abb. 1**

Die Wirtschaftsleistung in Berlin nahm 2016 zum vierten Mal in Folge zu. Beim Wachstum der Wirtschaftskraft lag Berlin 2016 an der Spitze aller Länder. Die Wirtschaftsleistung Berlins ist 2016 nominal um 4,6 % und real um 2,7 % gestiegen. Dies waren deutlich höhere Werte als im Bundesdurchschnitt, der nominal bei +3,3 % und real bei +1,9 % lag (Abb. 2).

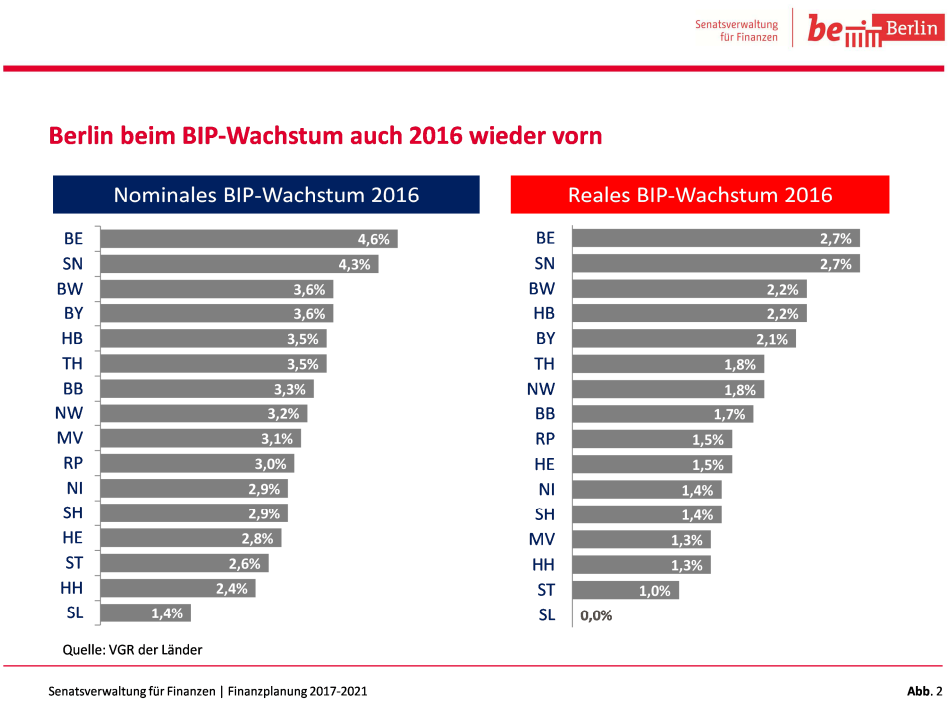

Nach einer langen Phase unterdurchschnittlicher Entwicklung liegt Berlin seit 2013 mit seinen Wachstumsraten über dem Bundesdurchschnitt, teilweise sogar an der Spitze aller Länder. Getrieben wird das Wachstum dabei v.a. durch die Entwicklungen in der Dienstleistungsbranche sowie der Bauwirtschaft. Auch für das laufende Jahr ist zu erwarten, dass die Wachstumsrate in Berlin wieder oberhalb des Wertes für Deutschland insgesamt liegt: Nach der Prognose des Senats ist ein reales BIP-Wachstum von 2,2% (2018: 2,4%) für Berlin wahrscheinlich, während die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion ein bundesweites Wachstum von 1,5% erwartet. Berlin ist damit eines der wenigen Länder, die einen erfolgreichen Konvergenzprozess durchlaufen. Unbefriedigend bleibt allerdings, dass sich die Lücke im Pro-Kopf-BIP zum Bundesdurchschnitt nur sehr langsam schließt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass viele der neuen Arbeitsplätze keine überdurchschnittliche Produktivität aufweisen bzw. dass viele der neuen Einwohnerinnen und Einwohner Berlins noch nicht erwerbstätig sind.

Der Senat unterstützt die positive Wirtschaftsentwicklung und sichert die Rahmenbedingungen, damit sich auch in Zukunft die Wirtschaftskraft Berlins kräftig weiterentwickeln kann. Ziel ist es dabei insbesondere, Arbeitsplätze in solchen

Teilen der Wirtschaft zu fördern, die tendenziell eine hohe Produktivität aufweisen, so in Industrie und Exportwirtschaft. Die aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel werden, flankiert von Zuweisungen des Bundes und der Europäischen Union, zielgerichtet sowohl für innovationspolitische Schwerpunkte wie z. B. Elektromobilität oder Bereitstellung der digitalen Infrastruktur als auch für erfolgversprechende weitere Gewerbeansiedlungen eingesetzt.

Mit dem Wachstum einher geht ein ebenfalls überdurchschnittliches Wachstum der Beschäftigung. Die Zahl der Erwerbstätigen ist im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr in Berlin um 46.200 auf rund 1,89 Mio. gestiegen. Mit einem Wert von +2,7 % erreichte Berlin den besten Wert aller Länder und lag deutlich über dem Bundesdurchschnitt von +1,2 % (Abb. 3).

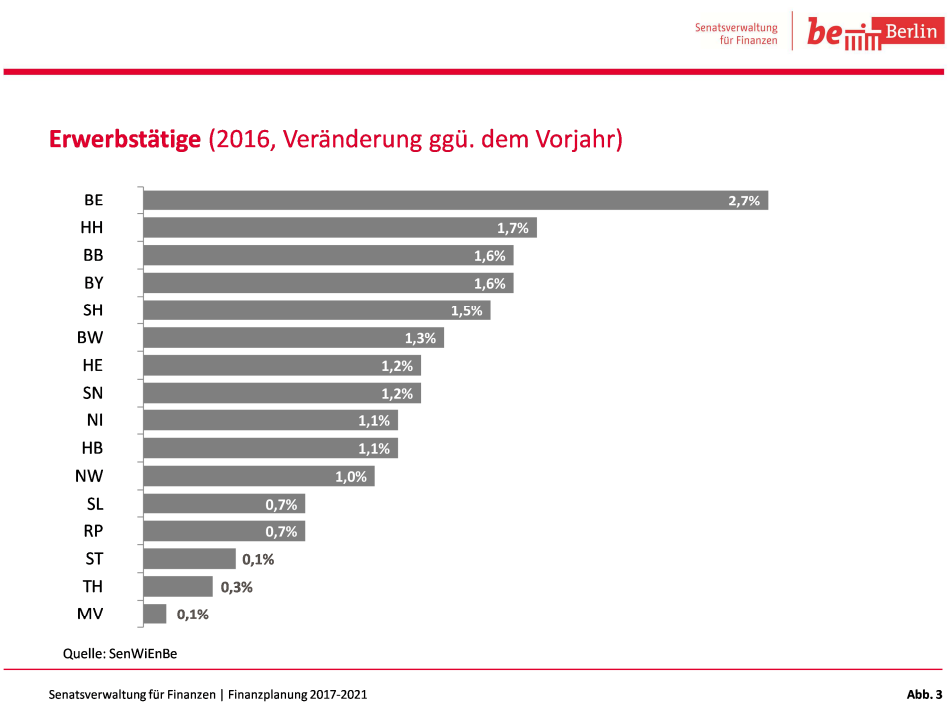

Zum Wachstum Berlins trugen auch die höheren Investitionsausgaben des Landes bei. 2016 betrugen die Investitionen aus dem Kernhaushalt des Landes 1,706 Mrd. Euro; hinzu kamen 107 Mio. Euro Abflüsse aus dem Sondervermögen Investitionen in die Wachsende Stadt und Nachhaltigkeitsfonds, kurz SIWANA (siehe ausführlich Kapitel 4.2). Die Investitionen des Landes, ohne Berücksichtigung der Investitionen der Beteiligungsunternehmen, lagen damit bei 1,4% des regionalen BIP und damit auf dem Niveau des Vorjahres. Die Investitionen aus dem Haushalt (ohne SIWANA-Zuführung) zzgl. der tatsächlich 2016 aus dem SIWANA abgeflossenen Investitionen beliefen sich auf 515 Euro pro Einwohner. Die Zuweisungen an das SIWANA aus dem Überschuss des Jahres 2016, die finanzstatistisch ebenfalls als Investitionen gelten, aber erst im Zeitablauf tatsächlich abfließen

werden, beliefen sich auf zusätzliche 217 Euro pro Einwohner. Unter Berücksichtigung der SIWANA-Zuführung liegt Berlin mit einem Investitionsvolumen pro Kopf von 732 Euro im Mittelfeld. (Abb. 4)

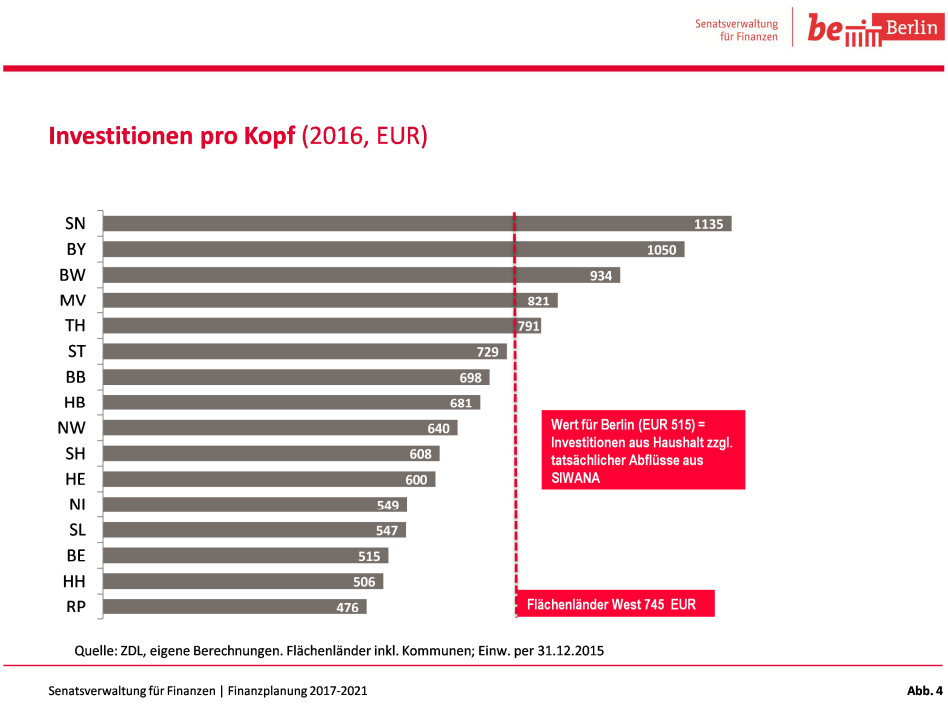

1.2 Einwohnerentwicklung

Berlins Bevölkerungszahl ist auch im Jahr 2016 wiederum stark gewachsen. Auf der Basis des Berliner Melderegisters hat die Einwohnerzahl im Jahr 2016 um rund 60.000 Personen zugenommen. Für die Berechnungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich sind die Daten der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung maßgeblich. Allerdings stehen gegenwärtig lediglich Daten zum 31. Dezember 2015 zur Verfügung. Die amtliche Einwohnerfortschreibung zum 31. Dezember 2016 wird voraussichtlich erst Anfang 2018 veröffentlicht werden.

Die aktuelle Bevölkerungsprognose des Senats geht davon aus, dass sich das Wachstum der Stadt auch in den kommenden Jahren, wenn auch mit deutlich abgeschwächter Dynamik, fortsetzen wird, sodass die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2030 um rund 180.000 steigen wird.

Aufgrund der Einbindung Berlins in den föderalen Steuer- und Finanzverbund kommt der Einwohnerzahl des Landes eine erhebliche Bedeutung für die Sicherung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung zu: Die Einwohnerzahl ist Vergleichsmaßstab und entscheidendes Verteilungskriterium für das Steueraufkommen der Länder und im bundesstaatlichen Finanzausgleich, insbesondere bei der Umsatzsteuer-Verteilung. Daran wird sich auch ab dem Jahr 2020 grundsätzlich

nichts ändern, wenn die im Sommer 2017 beschlossene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in Kraft tritt.

Im Frühjahr 2016 hatten verschiedene Analysen eine melderechtliche Untererfassung von in Einrichtungen lebenden Geflüchteten in der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung in erheblichem Umfang aufgezeigt. Dies drohte zu signifikanten Mindereinnahmen für das Land zu führen. Vor diesem Hintergrund haben Senat und Bezirke Maßnahmen ergriffen, um eine vollständige Erfassung dieser Menschen nicht nur im Rahmen einer Erstregistrierung, sondern auch in der amtlichen Statistik zu gewährleisten. Die Untererfassung bei Geflüchteten konnte durch diese Maßnahmen weitestgehend aufgeholt werden, finanzielle Nachteile Berlins bei einwohnerbezogener Steuerverteilung und Finanzausgleich konnten vermieden werden.

1.3 Entwicklung der Berliner Steuerkraft

Im Rahmen des bundesweiten Finanzverbundes zwischen dem Bund und den 16 Ländern sorgt der Finanzausgleich dafür, dass sich die Gesamteinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in allen Ländern grundsätzlich ähnlich entwickeln. Korrespondierend zur Wirtschaftskraft gelingt es Berlin jedoch seit mehreren Jahren, bei den die Steuereinnahmen bestimmenden Faktoren (BIP, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Einwohner) überdurchschnittliche Wachstumsraten zu erzielen, was sich positiv auf die Entwicklung der Steuerkraft des Landes auswirkt. Relativ zur bundesdurchschnittlichen Steuerkraft pro Einwohner zeigt sich in den letzten Jahren auch hier ein Aufholprozess, der 2016 allerdings durch eine Besonderheit bei der Steuerzerlegung aufgrund von Korrekturen für Vorjahre im Zusammenhang mit Unternehmensansiedlungen in Berlin unterbrochen wurde. Die Berliner Steuerkraft nach dem Aufkommen je Einwohner lag bei 95,7% des Durchschnitts (Vorjahr 97,2%). Die Entwicklung für Berlin wird damit jedoch unterzeichnet. Zum einen war die Vorjahresbasis außerordentlich hoch. Zum anderen kam es zu einer nachholenden Neufestsetzung bei der Steuerzerlegung zu Lasten Berlins.

Die Berliner Einnahmenentwicklung befindet sich mittlerweile seit mehreren Jahren auf einem dynamischen Wachstumskurs (Abb. 5). Nach dem starken Wachstum in der ersten Hälfte der 2000er-Jahre folgte der tiefe Einbruch im Jahre 2009 im Zusammenhang mit der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Seitdem konnte Berlin durchgehend teilweise sehr kräftige Wachstumsraten realisieren, wobei im Jahr 2013 zusätzlich die Mindereinnahmen durch den Zensus in Höhe von rund 0,9 Mrd. Euro verkraftet werden mussten. Insgesamt beträgt das Wachstum der Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich seit dem Jahr 2005 rund 8 ¼ Mrd. Euro (+73%).

Finanzkraftabhängige Einnahmen in Berlin

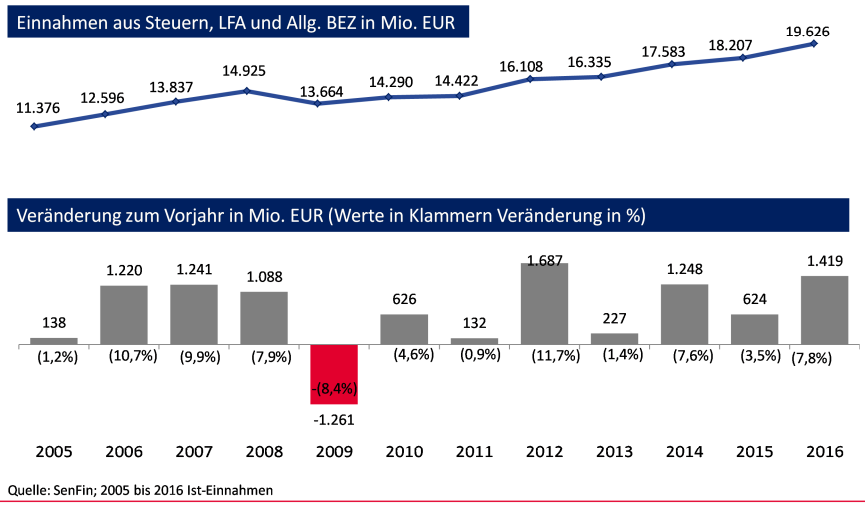

Quelle: SenFin; 2005 bis 2016 Ist-Einnahmen

Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2017-2021 **Abb. 5**

Das Berliner Einnahmenwachstum verlief dabei nicht gradlinig, sondern war vielmehr erheblichen Schwankungen in der Wachstumsrate unterworfen (Spanne von -8,4% bis +11,7%). In der Mehrzahl der betrachteten Jahre lag die Berliner Wachstumsrate allerdings deutlich über der Zuwachsrate der bundesweiten Steuereinnahmen von etwa 3½% bis 4%, die regelmäßig vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ für den mittelfristigen Zeitraum zu Grunde gelegt wird. Auch die bundesweiten Steuereinnahmen haben die Schätzungen in den vergangenen Jahren regelmäßig zum Teil deutlich übertroffen. Diese Konstellation lässt sich für die Zukunft aber nicht einfach fortschreiben: Zum einen reflektiert das im historischen Vergleich überdurchschnittliche Einnahmewachstum den ungewöhnlich langen, stetigen Wachstumsprozess der letzten Jahre. Mit zunehmender Dauer dieses Zyklus wird eine wirtschaftliche Eintrübung immer wahrscheinlicher. Zum anderen werden diese hohen, auch auf der Progression des Einkommensteuertarifs beruhenden Steuerzuwächse den politischen Druck weiter erhöhen, eine nennenswerte Steuerentlastung herbeizuführen (vgl. Kapitel 1.5).

1.4 Wirtschaftlicher Ausblick

Die schon länger anhaltende Wachstumsphase der deutschen Wirtschaft setzt sich einstweilen ungebrochen fort. Wachstumstreiber bleiben dank weiter niedriger Energiepreise und der guten Lage am Arbeitsmarkt der private Konsum sowie, wegen der niedrigen Zinsen und des flüchtlingsbedingten Wohnraumbedarfs, die Baukonjunktur. Dank der wirtschaftlichen Erholung in Euroland und in wichtigen Schwellenländern gestaltet sich aber auch der Export wieder freundlicher. Die

Mittelfristprognosen für das Wachstum des realen BIP in Deutschland gehen derzeit von Raten aus, die auf oder leicht oberhalb der Potentialwachstumsrate liegen. Die nach der Methodik der Europäischen Kommission berechnete Produktionslücke wird sich daher schließen; nach Ansicht anderer Forscher kann sie bereits als geschlossen gelten und bewegt sich deutlich in den Bereich einer Überauslastung hinein.

In Verbindung mit dem nach wie vor sehr niedrigen Zinsniveau, der wirtschaftlichen Erholung in den anderen Mitgliedstaaten der EWU, einem engen Arbeitsmarkt und dem absehbaren zusätzlichen Stimulus durch mögliche Entlastungen bei Steuern und Sozialabgaben nach der Bundestagswahl 2017 ergibt sich damit das Potential für ein inflationäres und ultimativ überhitzendes Wachstum, das das Risiko eines Rückschlags birgt.

Gleichzeitig bleibt die konjunkturelle Entwicklung mit Risiken behaftet, die vor allem im politischen und außenwirtschaftlichen Bereich zu finden sind. Dazu zählen der Fortgang und Ausgang der Brexit-Verhandlungen, die anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einzelnen Mitgliedstaaten des Euroraums, die Situation im Finanzsystem der Volksrepublik China, die unsichere Zukunft des regelbasierten weltweiten Finanz- und Wirtschaftssystems nach der Neuausrichtung der US-Außenwirtschaftspolitik sowie die Lage im Nahen und Mittleren Osten und die damit verbundene Flüchtlingssituation.

Berlin wäre von einer Realisierung dieser oder anderer Risiken sowohl direkt als auch indirekt über den gesamtwirtschaftlichen Steuerverbund betroffen. Allerdings gilt es auch zu berücksichtigen, dass Berlin als attraktiver, internationaler und weltoffener Standort durchaus mittel- bis langfristig von einzelnen der beschriebenen Entwicklungen profitieren kann: So dürfte insbesondere für Wissenschaftler/-innen und Unternehmen eine Standortverlagerung nach Berlin attraktiv sein, wenn bedingt durch politische Entwicklungen oder Einschränkungen der bisherige Standort sich als nicht mehr zukunftsfähig erweist. Der Senat ist bestrebt, Berlin für davon betroffene Wissenschaftler/-innen, Künstler/-innen und Unternehmer/-innen bzw. Unternehmen als Standort anzubieten.

1.5 Direkte finanzwirtschaftliche Risiken

Neben den oben diskutierten indirekten Risiken aus der konjunkturellen Entwicklung unterliegt die Haushalts- und Finanzplanung zwei direkten Risiken: der Zinsentwicklung und einer möglichen umfassenden steuerlichen Nettoentlastung der Bürgerinnen und Bürger nach der Bundestagswahl.

Zinswende

Die erfolgreiche Konsolidierung des Berliner Haushalts wurde deutlich begünstigt durch das anhaltend niedrige Niveau der Zinsen im Euroraum. Seit dem Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise im Sommer 2007 sind die Renditen auf 10-Jahres Anleihen des Bundes von rund 4,5% auf rund 0,5% gesunken. Die Refinanzierungskosten des Landes Berlin entwickelten sich korrespondierend. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des zehnjährigen Swapsatzes und der Rendite der zehnjährigen Bundesanleihe (Abb. 6).

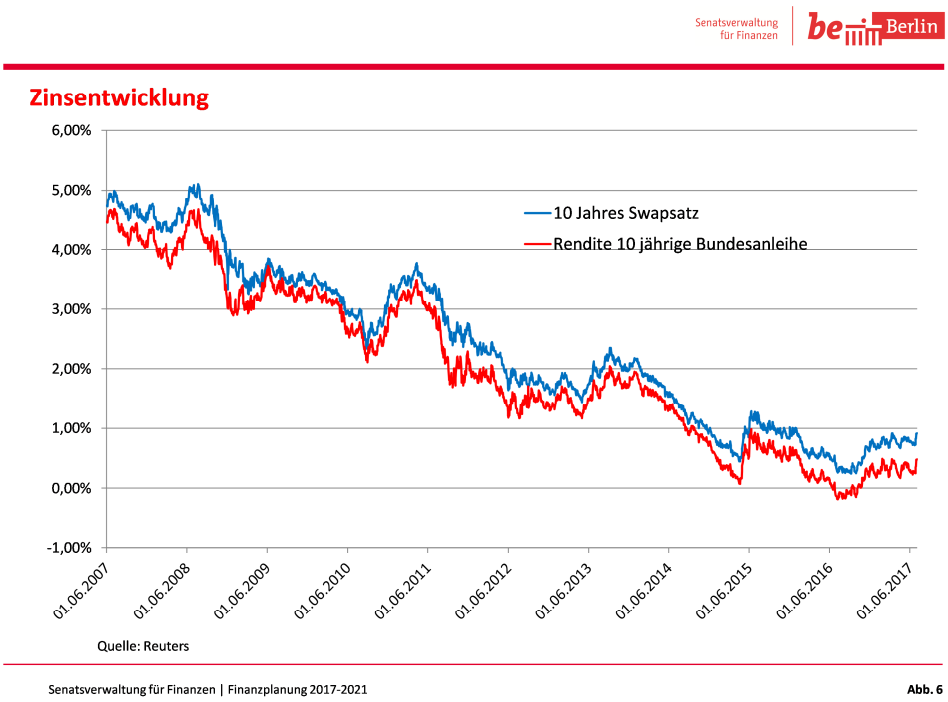

Der Senat ist bestrebt, die Vorteile niedriger Zinsen für einen längeren Zeitraum zu sichern und gleichzeitig die Anfälligkeit des Haushalts für eine Normalisierung des Zinsniveaus zu senken. Er verfolgt daher bereits seit Längerem eine Schuldenstrategie, die konsequent zum einen auf eine Verlängerung der Durchschnittslaufzeit der ausstehenden Schulden und zum anderen eine Reduzierung des jährlichen Refinanzierungsvolumens ausgerichtet ist. Mit Blick auf beide Zielsetzungen war das Schuldenmanagement erfolgreich:

- Die durchschnittliche Restlaufzeit der Kreditmarktschulden des Landes ist seit Ende 2007 von 7,09 Jahren auf 7,68 Jahre (Stand 30.06.2017) gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist der durchschnittliche Nominalzins des fest verzinsten Schuldenportfolios von 4,14% auf 2,31% gesunken.
- Das jährliche Refinanzierungsvolumen ist von rund 11 Mrd. Euro in 2009 auf rund 7 Mrd. Euro p. a. in 2016 und 2017 gesunken. Ziel ist es,

das Fristenprofil künftig so zu gestalten, dass das Refinanzierungsvolumen ab 2019 bei rund 5 Mrd. Euro p. a. liegt.

Damit sinkt die Anfälligkeit des Landes für einen Anstieg des Zinsniveaus: Wären bei einem Anstieg um 200 Basispunkte[1] (bp) (auf das Niveau von vor zehn Jahren) bei einem Refinanzierungsvolumen von 7 Mrd. Euro die Zinsausgaben in den Folgejahren noch kumulierend um jeweils 140 Mio. Euro pro Jahr gestiegen, sind es bei einem Refinanzierungsvolumen von 5 Mrd. Euro „nur“ noch 100 Mio. Euro.

Neben der Veränderung des Fristenprofils hat sich die Schuldentragfähigkeit des Landes auch durch die gestiegene wirtschaftliche Stärke des Landes verbessert. Hier zahlt sich aus, dass Berlin nicht zuletzt auch dank der gezielten Steigerung der öffentlichen Investitionen in den vergangenen Jahren hohe Wachstumsraten erzielen konnte (vgl. Kapitel 1.1). Mit der gestiegenen wirtschaftlichen Stärke Berlins sank zum einem die Schuldenlast relativ zum regionalen BIP von über 67% 2005 auf 45,9% 2016 (Abb. 7).

Senatsverwaltung für Finanzen | be Berlin

Schuldenquote Berlins sinkt

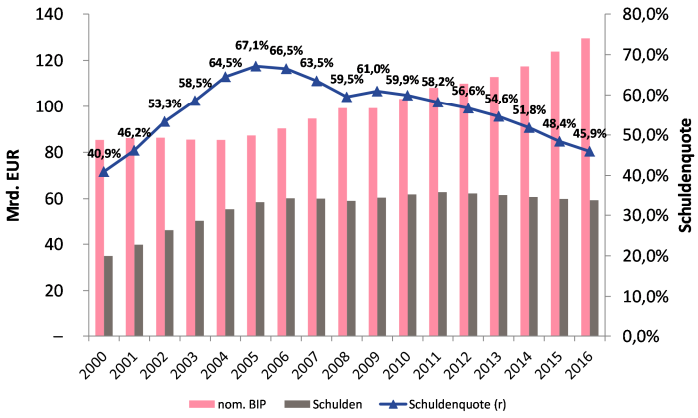

Quelle: VGR der Länder, eigene Berechnungen
Schulden = Schulden am Kreditmarkt, Schulden beim öffentlichen Bereich, innere Darlehen; ohne Kassenkredite

Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2017-2021 **Abb. 7**

Zum anderen und aus Sicht der Finanzpolitik noch viel wichtiger ist die Zinslast relativ zu den finanzkraftabhängigen Einnahmen des Landes deutlich zurückgegangen. Diese – vereinfacht gesprochen – Zins-Steuer-Quote wird als eine der Kennziffern im Rahmen der Überprüfung von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat erhoben (vgl. Kapitel 3.2). Für Berlin hat sich die Zins-Steuer-Quote von in der

[1] Ein Basispunkt entspricht einem hundertstel Prozentpunkt.

Spitze 16,2% 2009 auf 6,9% 2016 mehr als halbiert (Abb. 8). Dies geht ursächlich auf drei Faktoren zurück: Erstens hat die Tilgung von rund 3,5 Mrd. Euro Schulden seit 2011 die Zinslast gesenkt; zweitens sind die finanzkraftabhängigen Einnahmen stark angestiegen und drittens trug der Rückgang der Zinsen zur Reduzierung der Lasten bei. Der Anstieg der finanzkraftabhängigen Einnahmen trug dabei etwas mehr als die Hälfte zum Rückgang der Zins-Steuer-Quote bei.

Senatsverwaltung für Finanzen | be Berlin

Entwicklung der Zins-Steuer-Quote

Zinslast relativ zu Finanzkraft sinkt

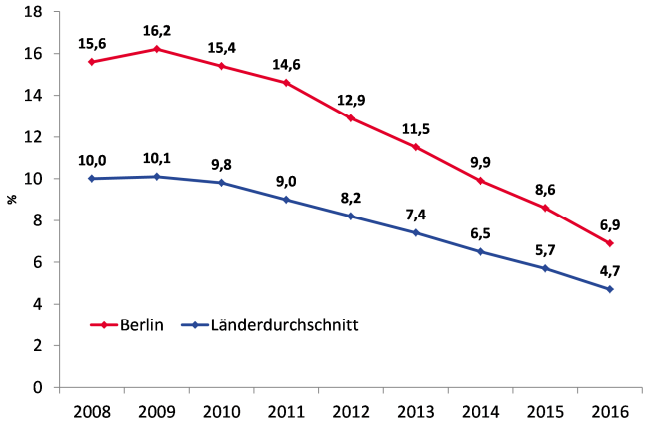

Quelle: SenFin, Stabilitätsberichte des Landes Berlin. Zins-Steuer-Quote definiert als Zinsausgaben am Kreditmarkt relativ zu finanzkraftabhängigen Einnahmen gemäß Kennziffernsystem des Stabilitätsrats

Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2017-2021 **Abb.** 8

Wichtig mit Blick auf die Anfälligkeit des Berliner Haushalts für eine mögliche Normalisierung des Zinsniveaus ist nun, dass die Zins-Steuer-Quote selbst bei einer spürbaren Zinserhöhung deutlich hinter den in der Vergangenheit realisierten Werten zurückbliebe. Abbildung 9 zeigt, ausgehend von der für 2017 geplanten Zins-Steuer-Quote von 6,6%, die fiktive Entwicklung der Zins-Steuer-Quote für eine hypothetische, ab Mitte 2017 greifende Erhöhung des Zinsniveaus um 200 bp unter Zugrundelegung der Steuerschätzung vom Mai 2017 sowie der tatsächlichen jährlichen Refinanzierungsvolumina. Es wird deutlich, dass die Quote sich selbst in diesem Szenario nicht wesentlich erhöht und weit entfernt bleibt von den Werten zu Beginn des Jahrzehnts. Der Berliner Haushalt wäre also aufgrund der zwischenzeitlich gestiegenen Steuer- und Wirtschaftskraft des Landes wesentlich

besser in der Lage, höhere Zinsausgaben zu stemmen, als dies noch vor wenigen Jahren der Fall war.[2]

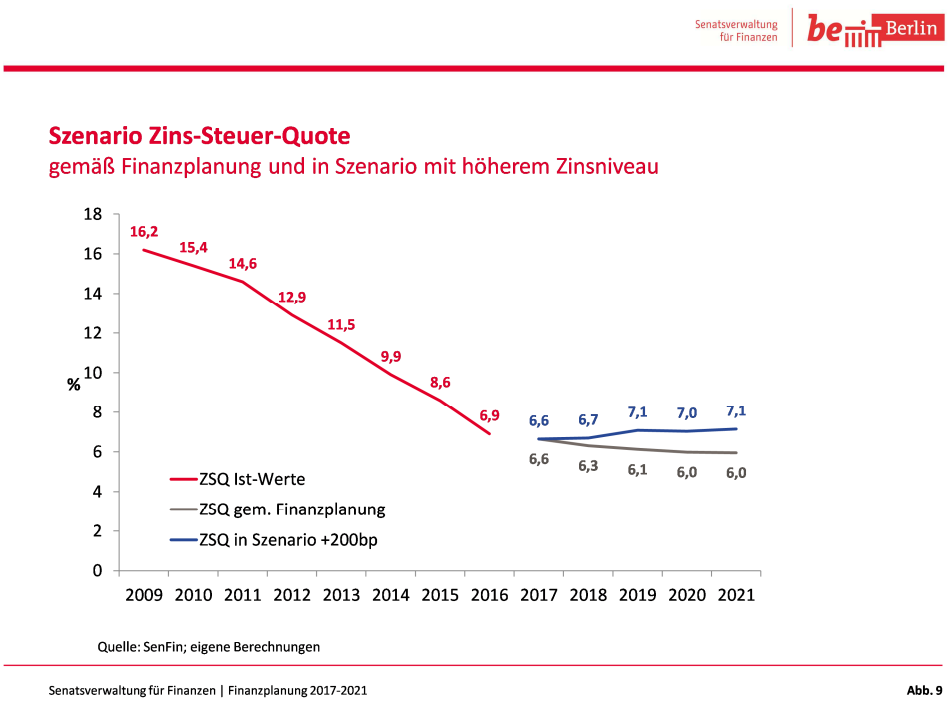

Zusammenfassend bleibt mithin festzuhalten: Der Schuldenstand Berlins von noch immer rund 59 Mrd. Euro wird noch auf längere Zeit eine Anfälligkeit Berlins begründen. Durch das vorausschauende Schuldenmanagement sowie aufgrund der stärkeren Wirtschafts- und Finanzkraft Berlins ist die Anfälligkeit des Landes gegenüber Zinsänderungen aber deutlich gesunken.

Mögliche Steuerreform

Die dieser Finanzplanung zu Grunde liegenden Einnahmeerwartungen basieren auf dem geltenden Steuerrecht. Allerdings gibt es bei den Parteien, bei Forschungsinstituten und in der breiten Öffentlichkeit fortgeschrittene und intensive Diskussionen über mögliche, im Umfang signifikante Steuerentlastungen nach der anstehenden Bundestagswahl.

CDU/CSU als stärkste Parteien auf Bundesebene sprechen sich in ihrem Wahlprogramm für Entlastungen bei der Einkommensteuer für alle Einkommensklassen, die Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld, eine teilweise Befreiung

[2] Eine Steuerreform mit Steuermindereinnahmen von 700 Mio. Euro ab 2020 (siehe folgender Abschnitt) würde die Zins-Steuer-Quote gegenüber dem o.g. Szenario um weitere ca. 0,2 Prozentpunkte verschlechtern.

für Familien beim Ersterwerb von der Grunderwerbsteuer sowie ein Baukindergeld aus. Die SPD als bundesweit zweitstärkste Partei wirbt in ihrem Wahlprogramm für eine Entlastung bei der Einkommensteuer für untere und mittlere Einkommen, partielle Erhöhungen für hohe Einkommen sowie zusätzliche Maßnahmen u.a. im Bereich der Sozialversicherungen und der Familienförderung.

Danach könnte es zu Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag in Höhe eines zweistelligen Milliardenbetrags kommen, wobei ein Abbau des Solidaritätszuschlags nur den Bundeshaushalt beträfe. Ggf. träten auf Ebene des Bundeshaushalts bzw. der Länderhaushalte weitere Steuerausfälle durch zusätzliche Maßnahmen und/oder ausgabensteigernde Sachverhalte hinzu.

Auf Basis der vorliegenden Vorschläge könnten sich für das Land Berlin Steuermindereinnahmen aus Rechtsänderungen in der Größenordnung von bis zu 250 Mio. Euro im Jahr 2019 und bis zu 700 Mio. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2020 ergeben.

Die vorliegende Finanzplanung kann diesen möglichen zukünftigen Entwicklungen nicht vorgreifen. Mögliche Steuermindereinnahmen sind daher in den hier vorgelegten Eckwerten nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß der haushaltspolitischen Leitlinie, wonach die bereinigten Ausgaben nicht schneller wachsen dürfen als die bereinigten Einnahmen (vgl. Kapitel 5.1), die Planung der Ausgaben unter dem Vorbehalt der Auswirkungen einer möglichen Steuerreform steht. Die Berliner Finanzpolitik muss sich auf derartige Entscheidungen einstellen.

2 Bund-Länder-Finanzbeziehungen und Hauptstadtfinanzierung

- Bund und Länder haben sich auf die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (BLF) verständigt. Die horizontale Umverteilung zwischen den Ländern erfolgt künftig allein über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer. Die Bedeutung der Bundeszuweisungen nimmt zu.
- Die Berliner Interessen wurden gewahrt: Höhere finanzkraftabhängige Einnahmen kompensieren den Wegfall der letzten Rate der Solidarpakt-II-Mittel ab 2020. Berlin hat mit dem Abschluss des Gesetzgebungsprozesses Planungssicherheit und eine gute fiskalische Ausgangsposition für die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020.
- Der neue Hauptstadtfinanzierungsvertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren, beginnend mit dem Jahr 2018, entlastet Berlin bei hauptstadtbedingten Aufgaben über die Gesamtlaufzeit mit einem Volumen von ca. 2 Mrd. Euro. Er beinhaltet zudem erstmals eine Immobilienkomponente.

2.1 Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Die Verhandlungen über die Neuordnung des Systems der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für die Zeit nach 2020 und das sich anschließende Gesetzgebungsverfahren sind am 2. Juni 2017 mit zahlreichen grundgesetzlichen und einfachgesetzlichen Änderungen abgeschlossen worden. Für Berlin war es in diesem Prozess handlungsleitend, den kooperativen Föderalismus des Grundgesetzes und damit die gleichwertigen Lebensverhältnisse in Deutschland zu wahren.

Der Bundestag hat das Gesamtpaket[3] mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit verabschiedet, der Bundesrat einstimmig. Das Paket sieht vor, das derzeitige System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs merklich umzugestalten, gleichwohl aber in seiner Kernsubstanz zu erhalten. Der bisherige Umsatzsteuervorwegausgleich wird abgeschafft. Zahlungstechnisch wird der bisherige Länderfinanzausgleich (LFA) im engeren Sinne künftig schon auf der Stufe der Umsatzsteuerverteilung abgewickelt. Damit wird es ab 2020 keine direkten horizontalen Zahlungen aus dem Haushalt eines Landes an andere Länder mehr geben. Der Bund nimmt im Ausgleich eine deutlich stärkere Rolle ein, der horizontale Finanzausgleich zwischen den Ländern wird ein gutes Stück zurückgenommen. Gleichwohl wird der überwiegende Teil der Ausgleichsleistungen – nämlich rund zwei Drittel – von den Ländern getragen. Das restliche Drittel trägt der Bund. Die Ausgleichsintensi-

[3] Neben dem Finanzausgleich werden zahlreiche Vorhaben, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Bildung, Steuerverwaltung, Unterhaltsvorschuss und Digitalisierung, im „Paket“ umgesetzt. In der Folge erwachsen für den Bund im Gegenzug eine Reihe neuer Rechte gegenüber den Ländern.

tät auf der horizontalen Ausgleichsstufe sinkt, die Bemessungsgrundlage für den Ausgleich verbreitert sich im Gegenzug. Insgesamt ist eine stärkere Vertikalisierung des Ausgleichssystems festzustellen.

Im Einzelnen:

A. Horizontale Ausgleichsstufe

- Der Umsatzsteuervorwegausgleich wird abgeschafft.
- Der Ausgleichstarif im neuen horizontalen Ausgleich wird gegenüber dem bisherigen Tarif im LFA im engeren Sinne mit einem einheitlichen Ausgleichssatz von 63 Prozent linearisiert. Der Ausgleichsgrad, der im bestehenden System bis an 70 Prozent heranreichte, sinkt dadurch merklich. Hiervon profitieren die finanzstarken Länder. Dieser neue horizontale Ausgleich erfolgt im Zuge der Umsatzsteuerverteilung und ersetzt den bisherigen LFA im engeren Sinne. Das Berechnungsverfahren für die Ausgleichsbeträge bleibt ansonsten weitgehend erhalten.
- Die Abschaffung des Umsatzsteuervorwegausgleichs bei niedrigerem Ausgleichsgrad im neuen horizontalen Ausgleich bevorteilt zunächst die finanzstarken Länder und bedeutet für die neuen Länder erhebliche Verluste auf dieser Stufe. Andererseits wird die Bemessungsgrundlage für den Ausgleich merklich verbreitert.
- Die kommunale Finanzkraft wird im horizontalen Ausgleich zukünftig zu 75 Prozent statt zu 64 Prozent in die auszugleichende Finanzkraft einbezogen. Dies ist günstig für die finanzschwachen Länder.

B. Vertikale Ausgleichsstufe

- Die vertikale Umsatzsteuerverteilung ändert sich. Der Bund überträgt den Ländern zusätzliche Umsatzsteuermittel (4,02 Mrd. Euro). Davon werden 2,6 Mrd. Euro – ungefähr der jetzige Betrag der künftig entfallenden Entflechtungsmittel – als Festbetrag gewährt und somit von einer dynamischen Entwicklung ausgenommen. Der Rest von etwa 1,4 Mrd. Euro wird in Form zusätzlicher Umsatzsteuerpunkte, also in dynamisierter Form, an die Länder übertragen.
- Die Ausgleichsintensität und Reichweite der Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) wird erhöht. Der Ausgleichssatz steigt von 77,5 Prozent auf 80 Prozent. Ausgeglichen werden die verbleibenden Lücken nach der ersten horizontalen Ausgleichsstufe nun bis zu 99,75 Prozent des Durchschnitts. Bislang waren nur Lücken bis 99,5 Prozent des Durchschnitts ausgleichsrelevant.

- Zum ergänzenden Ausgleich werden für Länder mit besonders finanzschwachen Kommunen neue Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen eingeführt. Berlin wird daran nicht partizipieren.

Durch den höheren Einbezug der Gemeindefinanzkraft, die angehobene Ausgleichsintensität bei den Allgemeinen BEZ und die neuen Gemeindefinanzkraft-Bundesergänzungszuweisungen wird die besondere Finanzschwäche der Kommunen in den ostdeutschen Flächenländern etwas stärker als bisher ausgeglichen. Berlin dagegen ist im neuen Ausgleichssystem nicht auf die kommunalen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen angewiesen.

Berlin kann aus der Neuregelung höhere Steuereinnahmen und Allgemeine BEZ in Höhe von rund 480 Mio. Euro im Jahr 2020 erwarten, womit der Wegfall der Solidarpaktmittel (letzte Rate 2019: 399 Mio. Euro) kompensiert werden kann. Ebenfalls Teil der Regelung ist – wie erwähnt – die Umwandlung der bisherigen Entflechtungsmittel in Umsatzsteuerpunkte sowie außerdem u. a. die Fortführung der BEZ für politische Führung, die Einführung einer BEZ für Forschungsförderung sowie Sanierungshilfen in Höhe von jeweils 400 Mio. Euro für das Saarland und Bremen.

Gemäß dem offiziellen Ergebnistableau zahlt der Bund den Ländern brutto 9,5 Mrd. Euro für den neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich. Ohne die Entflechtungsmittelfestbeträge und GVFG-Bundesmittel (zusammen rund 2,9 Mrd. Euro), den bisherigen Bundesanteil an den Konsolidierungshilfen (0,4 Mrd. Euro) und die wegfallenden teilungsbedingten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (2,1 Mrd. Euro in 2019) verbleibt eine Nettoleistung des Bundes von 4,1 Mrd. Euro. Gleichzeitig kann der Bund laut der Steuerschätzung vom Mai 2017 für 2020 mit Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 20,0 Mrd. Euro rechnen.

Die neuen Regelungen gelten unbefristet. Eine Kündigungsmöglichkeit erstmalig ab 2030 haben mindestens drei Länder gemeinsam, die Bundesregierung und der Bundestag. Im Falle einer Kündigung gilt das Finanzausgleichsgesetz für höchstens fünf Jahre weiter.

Auf der Basis des Ergebnistableaus erhöhen sich ab 2020 die Berliner Einnahmen aus Steuern, dem wegfallenden LFA und den Allgemeinen BEZ um rund 480 Mio. Euro im Jahr 2020 und rund 490 Mio. Euro im Jahr 2021 (vgl. Tabelle 1). Dem gegenüber stehen der Wegfall der Solidarpaktmittel (399 Mio. Euro) und der Konsolidierungshilfen, die Fortführung der BEZ für politische Führung sowie die Umwandlung der bisherigen Entflechtungsmittel in Umsatzsteuerpunkte. Damit hat Berlin sein Ziel erreicht, die letzte Solidarpaktrate dauerhaft zu kompensieren.

Tabelle 1: Ergebnistableau Neuordnung BLF aus Sicht Berlins *)					
Mio. Euro	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017 (Steuern, LFA. Allg. BEZ)	20.601	21.370	21.986	22.880	23.823
Neuordnung der BLF				480	490
Steuerschätzung vom Mai 2017 inkl. Neuordnung BLF				23.360	24.313
Nachrichtlich Sonstige BEZ	1.016	870	734	282	255
davon:					
BEZ nach §11 Abs. 3 FAG (Solidarpakt)	681	535	399	0	0
BEZ nach §11 Abs. 4 FAG (Politische Führung)	43	43	43	43	43
Kompensation Kfz-Steuer	212	212	212	212	212
Konsolidierungshilfen	80	80	80	27	0

*) Ansatz auf Basis des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) und weiterer Gesetze zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und zur Gründung einer Verkehrsinfrastrukturgesellschaft des Bundes (Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung 2017 noch nicht abgeschlossen.) Der neue Hauptstadtfinanzierungsvertrag war nicht Gegenstand der Bund-Länder-Verhandlungen und ist dementsprechend hier nicht berücksichtigt.

2.2 Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017

Der Bund und Berlin hatten am 30. November 2007 den „Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2007“ abgeschlossen, der die finanzielle Beteiligung des Bundes an den hauptstadtbedingten Ausgaben regelt. Da der Vertrag zum Ende dieses Jahres außer Kraft tritt, war ein neues Regelwerk auszuhandeln und ab Jahresbeginn 2018 in Kraft zu setzen. Die Ansprüche Berlins gründeten sich dabei wiederum auf Art. 22 Abs. 1 GG und Art. 106 Abs. 8 GG sowie auf den konkretisierenden Hauptstadt-Kooperationsvertrag vom 25. August 1992.

Nach intensiven Verhandlungen haben der Bund und Berlin am 8. Mai 2017 den „Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017“ unterzeichnet. Er schafft für Berlin mittelfristig Planungssicherheit und stellt den Ausgleich hauptstadtbedingter Belastungen auf ein solides Fundament. Der Vertrag hat erneut eine Laufzeit von zehn

Jahren und endet am 31. Dezember 2027. Sein Leistungsvolumen von insgesamt rund 2,0 Mrd. Euro stellt gegenüber dem aktuell gültigen Vertrag eine jährliche Steigerung von rund 50 Mio. Euro dar.

Der vorliegende Vertrag weist zwei Besonderheiten auf: Zum einen wurden zusätzliche Finanzierungsbeteiligungen des Bundes für herausragende Kulturinstitutionen Berlins in den Vertrag aufgenommen (Stiftung Oper in Berlin, Berliner Philharmoniker, Humboldt Forum). Zum anderen enthält der Vertrag ein umfangreiches Immobilienpaket.

Der „Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2017“ besteht im Wesentlichen aus den drei Verhandlungspaketen Sicherheit, Kultur und Immobilien:

- *Sicherheit:* Berlin erhält 2018 bis 2021 für hauptstadtbedingte Sicherheitsaufwendungen 100 Mio. Euro p.a., im Jahr 2022 einmalig 110 Mio. Euro und von 2023 bis 2027 jeweils 120 Mio. Euro. Gegenüber dem aktuellen Vertrag erhöht sich der Betrag somit insgesamt um 510 Mio. Euro.

- *Kultur:* Laufende Maßnahmen mit gleichen Jahresbeträgen des Bundes gibt es künftig beim Hauptstadtkulturfonds (15 Mio. Euro; rund 5 Mio. Euro mehr als bisher) und der Beteiligung des Bundes an der Stiftung Oper in Berlin (10 Mio. Euro). Der Bund beteiligt sich mit einem Zuschuss von 7,5 Mio. Euro jährlich an der Stiftung Berliner Philharmoniker. Die Bundesmittel werden hier in Höhe von 3 Mio. Euro der Stiftung zusätzlich zur bisherigen institutionellen Förderung des Landes zur Verfügung gestellt und bis zu 0,5 Mio. Euro p.a. der Orchester-Akademie. Der Bund entlässt Berlin ab 2018 für die Flächen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Humboldt Forum aus seinen Verpflichtungen zur Mitfinanzierung von 25% der Betriebs- und Programmkosten einschließlich Umzugskosten.

- *Immobilien:* Berlin verschafft dem Bund das rechtliche Eigentum an den so genannten „Kulturgrundstücken“ (vier Grundstücke der Akademie der Künste, Martin-Gropius-Bau, Haus der Kulturen der Welt und Jüdisches Museum) und erhält im Gegenzug das Dragoner-Areal ohne Wertausgleich. Bei der Übertragung der „Kulturgrundstücke“ anfallende Grunderwerbsteuer trägt das Land. Für das Dragoner-Areal erhält der Bund für 15 Jahre einen „Besserungsschein“ (Nachzahlung zum Kaufpreis bei bauplanungsrechtlich zulässiger höherer Nutzbarkeit). Zudem werden die dem Bund gehörenden Flächen des Flugplatzes Tegel und die Bauakademie mit Wertausgleich getauscht. Auch hier erhält der Bund für seinen Anteil am Flugplatz Tegel für 15 Jahre einen „Besserungsschein“ nach Eigentumsübergang, um die angestrebte Nachnutzung geeignet abzubilden. Schließlich ist im Rahmen einer Zusatzvereinbarung der Di-

rekterwerb des „Hauses der Statistik“ durch Berlin zum vollen Wert vorgesehen.

Die Übertragung der „Kulturgrundstücke“ war bereits im Hauptstadtfinanzierungsvertrag 2007 angelegt; sie wird nunmehr vollzogen. Berlin kann die zu erwerbenden Grundstücke im Sinne seiner wohnungs-, gewerbe- und siedlungspolitischen Ziele nutzen. Unter städtebau- und sozialpolitischen Gesichtspunkten („Wachsende Stadt“) ist die Übertragung des Dragoner-Areals von besonderer Bedeutung.

— *Weitere Vertragselemente:* Der Bund setzt die Förderung folgender übernommener Einrichtungen fort: Stiftung Jüdisches Museum, Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH, Übernahme des Berliner Sonderzuschusses zu den Betriebskosten des Hamburger Bahnhofs sowie Finanzierung der Akademie der Künste und der Stiftung Deutsche Kinemathek.

Die bisher noch nicht abgerufenen Investitionsmittel für die Sanierung der Staatsoper und die Fortführung der U 5 können weiterhin verwendet werden.

Die Vereinbarung über die Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ sowie Bundesleistungen zur Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen auf Grund anderer gesetzlicher Verpflichtungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

3 Konsolidierung und Haushaltsüberwachung

- Berlin hat seinen Haushalt erfolgreich saniert und weist seit 2012 kontinuierlich Überschüsse aus.
- Das Land hat zum Jahresende 2016 das Sanierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen und wurde vom Stabilitätsrat offiziell aus dem Verfahren entlassen.
- Berlin ist im Konsolidierungsverfahren weiter auf Kurs.

3.1 Erfolgreicher Konsolidierungskurs

Berlin konnte zum Jahresende 2016 zum fünften Mal in Folge seinen Haushalt mit einem positiven Finanzierungssaldo abschließen (Abb. 10). Dies ist einerseits den günstigen Rahmenbedingungen geschuldet, die für ein hohes Wachstum bei den Steuereinnahmen sowie niedrige Zinsausgaben gesorgt haben[4]; es ist andererseits aber auch ein Ausweis der erfolgreichen Sanierung des Berliner Haushalts seit 2001. Auch für die Planungsjahre sieht die Finanzplanung ausgeglichene Haushalte voraus.

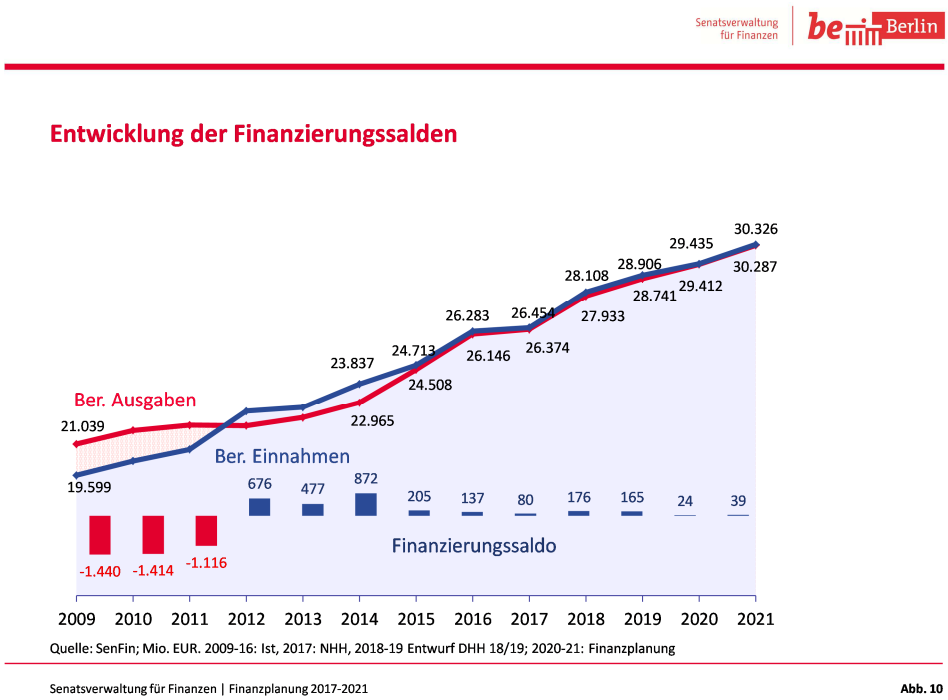

[4] Zusätzlich profitierte der Haushalt 2016 von einer einmaligen Rückzahlung von Sanierungsgeldern durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Höhe von 325 Mio. Euro.

Aus dem kalkulatorischen Finanzierungsüberschuss des Jahres 2016 von 1.297 Mio. Euro wurde ein Betrag von 1.159 Mio. Euro dem SIWANA zugeführt; davon sind 290 Mio. Euro in die Dotierung des Nachhaltigkeitsfonds geflossen, der als Vorsorge zur Abfederung konjunkturell bedingter Einnahmeausfälle in der Ära der Schuldenbremse dient.

Der Schuldenstand des Landes lag zum Stichtag 31.12.2016 rund 470 Mio. Euro unterhalb des Betrags per 31.12.2015 (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Schulden des Landes Berlin

In Mio. Euro	Per 31.12.2016	Per 31.12.2015	Veränderung
Schulden aus Kreditmarktmitteln	58.060	58.591	-531
Schulden bei öffentlichen Haushalten	736	762	-26
Innere Schulden	640	552	88
Summe	**59.436**	**59.905**	**-469**

Seit 2011 wurden damit Schulden in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro abgebaut (Abb. 11). Die Pro-Kopf-Verschuldung Berlins ist mit rund 16.850 Euro immer noch sehr hoch.[5] Immerhin liegt Berlin aber im Vergleich der Bundesländer nunmehr nur noch auf dem drittletzten Platz, vor dem Saarland (18.019 Euro / E.) und Bremen (32.735 Euro / E.).

[5] Schulden am 31.12.2015 beim nicht-öffentlichen Bereich pro Einwohner (per 30.06.2015) gem. Tabelle 4.2 in Fachserie 14, Reihe 5 des Statistischen Bundesamts. Flächenländer inkl. Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Schuldenabbau schreitet voran (Mio. Euro)

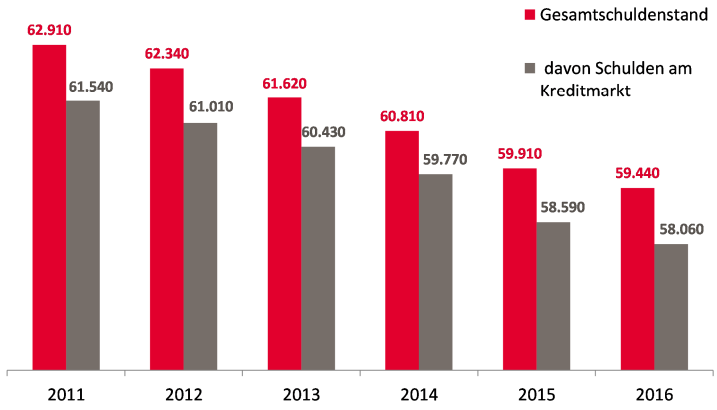

Quelle: SenFin, Werte gerundet; jeweils zum Stichtag 31.12., Gesamtverschuldung = Schulden am Kreditmarkt, Verwaltungsschulden, innere Darlehen)

Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2017-2021 **Abb. 11**

3.2 Haushaltsüberwachung

Der Stabilitätsrat hat in seinen Beschlüssen vom 22. Juni 2017 die Erfolge Berlins bei der Konsolidierung und Sanierung seines Landeshaushaltes anerkannt. Er hat dem Land bestätigt, dass es das Sanierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat. Damit hat der Senat einen finanzpolitischen Meilenstein für Berlin erreicht, der gleichzeitig die Verpflichtung für die Zukunft ist, das Erreichte zu sichern.

Laufende Haushaltsüberwachung

Ausgangspunkt der laufenden Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern ist die jährliche Berichterstattung wichtiger Haushaltskennziffern an den Stabilitätsrat. Für alle Kennziffern sind Schwellenwerte festgelegt, die sich aus den jeweiligen Länderdurchschnitten zuzüglich verabredeter Aufschläge errechnen und für die Stadtstaaten teilweise von denen der Flächenländer abweichen. Eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwerts wird als Auffälligkeit gewertet. Sind drei oder mehr Kennziffern oder die Standardprojektion auffällig, so leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein, das im Regelfall zu einem Sanierungsverfahren überleitet. Die nächsten Stabilitätsberichte sind dem Stabilitätsrat von allen Ländern und dem Bund im Oktober 2017 vorzulegen.

Die nachstehende Abbildung (Abb. 12) zeigt in der besonderen, für Zwecke der Stabilitätsberichterstattung festgelegten Abgrenzung, wie sich die Berliner Meldung zu den Schwellenwerten verhält.

Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat

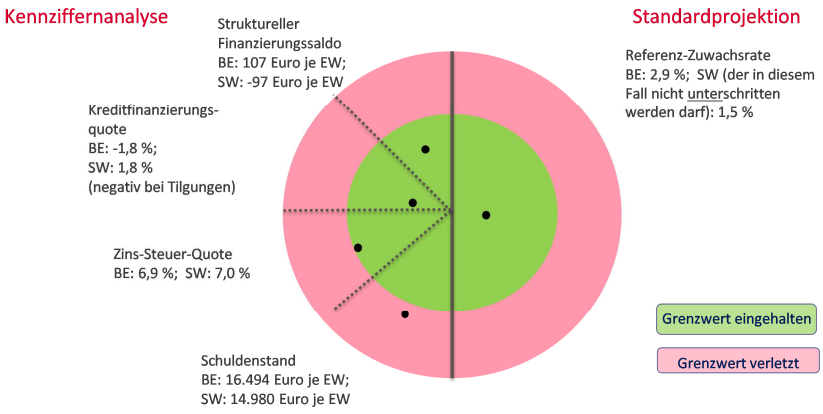

Quelle: Auszug aus vorläufiger Kennziffernauswertung (Haushalts-Istwerte 2016) und Standardprojektion (2016 bis 2023), über die Berlin im Stabilitätsbericht 2017 berichten wird. BE = Berlin, EW = Einwohner, SW = Schwellenwert.

Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2017-2021 **Abb. 12**

Im abgeschlossenen Haushaltsjahr 2016 verletzte Berlin nur noch beim Schuldenstand je Einwohner, der die finanzpolitische Historie widerspiegelt, den geltenden Schwellenwert (rote Zone). Dagegen weist Berlin bei den beiden Kennziffern, die die Performance der aktuellen Haushalts- und Finanzpolitik abbilden, Werte unterhalb des Schwellenwertes aus (grüne Zone). Der Haushaltsabschluss zeigt einen positiven Finanzierungssaldo und wegen der Netto-Tilgung von Schulden eine negative Kreditfinanzierungsquote. Die Länderdurchschnitte und die daraus abgeleiteten Schwellenwerte hatten in beiden Fällen ein anderes Vorzeichen. Berlin unterschreitet beide Schwellenwerte deutlich.

Nachdem sich bei der Zins-Steuer-Quote in den letzten Jahren der Abstand zum Schwellenwert dank sinkender Zinsen, Tilgung sowie der überdurchschnittlichen Entwicklung der Berliner Steuereinnahmen bereits kontinuierlich verringert hatte (vgl. Abb. 8), lag Berlin 2016 auch bei dieser Kennziffer erstmals, wenn auch nur knapp, unter dem zulässigen Schwellenwert. Diese erfreuliche Entwicklung ist aber noch nicht dauerhaft gesichert: Im Fall steigender Zinsen würde sich die Quote Berlins aufgrund seines relativ zu den anderen Ländern hohen Schuldenstands stärker verschlechtern; im Fall weiterhin niedriger Zinsen und sinkender Verschuldung in den anderen Ländern wird der Schwellenwert tendenziell sinken.

Eine zweite Prüfung basiert auf der so genannten Standardprojektion. Diese stellt auf die Überlegung ab, dass es keinem Land gelingen wird, seinen Schuldenstand in die unauffällige (grüne) Zone zu drücken, wenn dazu für die kommenden sieben Jahre der jahresdurchschnittliche Ausgabenanstieg so niedrig sein müsste, dass er um mehr als drei Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Wert der

Länder liegt. Schematisch und mit Standardannahmen gerechnet werden die Ausgaben der Länderhaushalte insgesamt bis 2023 um 4,5% p.a. wachsen; der daraus abgeleitete Schwellenwert, der in diesem Falle nicht unterschritten werden darf, beträgt 1,5%. Berlin könnte es mit einer Zuwachsrate von maximal 2,9% p.a. erreichen, im Endjahr der Projektion mit seinem Schuldenstand je Einwohner nicht mehr auffällig zu sein. Diese rein rechnerische Wachstumsrate der Ausgaben, die nicht mit einer Politikempfehlung zu verwechseln ist, liegt über dem Schwellenwert. Deshalb ist auch die Standardprojektion für Berlin unauffällig.

Konsolidierungsvereinbarung und Konsolidierungshilfen

Berlin kann bis einschließlich 2019 eine Konsolidierungshilfe von jährlich 80 Mio. Euro erhalten. Die Auszahlung erfolgt dabei zu 2/3 jeweils zum 1. Juli eines Jahres; die Auszahlung des restlichen Drittels erfolgt zum 1. Juli des Folgejahres, sofern der Stabilitätsrat feststellt, dass Berlin seine Verpflichtungen erfüllt hat. Im Jahr 2020 kann Berlin daher noch eine letzte Teilrate von ca. 27 Mio. Euro vereinnahmen. Die Einhaltung der in der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen festgelegten Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits ist dem Stabilitätsrat jährlich mit einem Konsolidierungsbericht im April des Folgejahres nachzuweisen. Die Einhaltung ist Voraussetzung für den Erhalt der Konsolidierungshilfen. Berlin ist es auch 2016 gelungen, die mit der Verwaltungsvereinbarung gesetzte Obergrenze deutlich zu unterschreiten (Abb. 13). (Für eine vertiefte Diskussion der Entwicklung des strukturellen Saldos vgl. Kapitel 5.3)

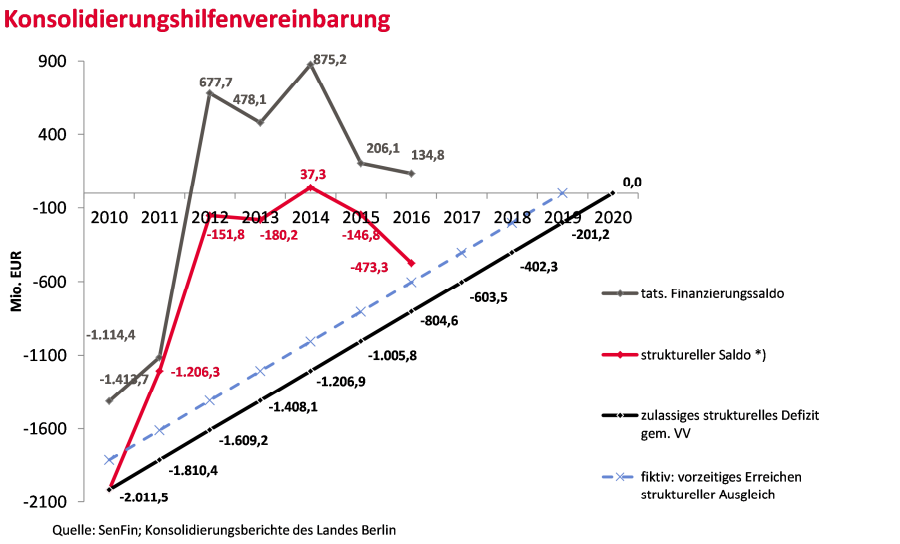

Quelle: SenFin; Konsolidierungsberichte des Landes Berlin

Sanierungsvereinbarung

Das Land Berlin hatte sich mit der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz zur Durchführung eines Sanierungsprogramms in den Jahren 2012 bis 2016 verpflichtet. Ziel des Sanierungsprogramms war die Absenkung der Nettokreditaufnahme – den Vorgaben und der Berechnungsmethodik folgend, die für die Ermittlung des strukturellen Defizits im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen vereinbart worden sind. Diesem Ziel diente die Umsetzung von Maßnahmen, die die Einhaltung der Vorgaben zur Absenkung der Kreditaufnahme sicherstellen sollen und im Sanierungsprogramm im Einzelnen beschrieben waren. Über den Erfolg der Konsolidierungsanstrengungen hatte das Land Berlin ebenso wie die drei anderen Sanierungsländer (Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein) halbjährlich dem Stabilitätsrat zu berichten.

Der Stabilitätsrat hat in seinem jüngsten Beschluss zum elften Sanierungsbericht Berlins festgestellt, dass Berlin die Obergrenze der Nettokreditaufnahme – wie auch in allen vorherigen Jahren – mit deutlichem Abstand eingehalten hat. Der Stabilitätsrat würdigt in seinem Beschluss, dass Berlin im gesamten Sanierungszeitraum eine Nettokreditaufnahme vermeiden und in jedem Haushaltsjahr eine Nettotilgung erzielen konnte. Schließlich wird dem Land bescheinigt, dass es das Sanierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat und Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage aktuell nicht bestehen. Gleichwohl mahnt der Stabilitätsrat, das bisher Erreichte nicht in Frage zu stellen und neue strukturelle Haushalts-

belastungen zu vermeiden, damit Berlin die grundgesetzliche Schuldenbremse ab 2020 einhalten kann.

Der gelungene Abschluss des Sanierungsverfahrens ist ein außerordentlicher finanzpolitischer Erfolg. Er beruht zum Teil auf den günstigen Rahmenbedingungen wie dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld, einem niedrigen Zinsniveau und überproportional steigenden Steuereinnahmen. Allerdings hätten günstige Rahmenbedingungen alleine nicht ausgereicht, um das Sanierungsprogramm zum Erfolg zu führen. Entscheidend dafür waren in erster Linie die haushaltpolitischen Entscheidungen des Landes Berlin, insbesondere die konsequente, bereits deutlich vor Beginn des Sanierungsverfahrens beschlossene Begrenzung des Ausgabenanstiegs.

Durch die stringente und erfolgreiche Umsetzung des Sanierungsprogramms hat das Land Berlin seine Nettokreditaufnahme reduziert und Schulden abgebaut, sich selbst aber auch neue finanzpolitische Spielräume erarbeitet. Diese Spielräume will der Senat nun gezielt dafür nutzen, zum einen das Wachstum der Stadt zu gestalten und zum anderen im Rahmen des Möglichen – aber eben auch nur im Rahmen dessen – notwendige Maßnahmen zu finanzieren, die in den vergangenen Jahren aufgrund der Sanierungserfordernisse unterlassen oder aufgeschoben werden mussten. Dabei wird der Senat übermäßige strukturelle Haushaltsbelastungen vermeiden, um nicht die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 zu gefährden.

4 Investitionsoffensive

- Berlin hat sich dank einer konsequenten Konsolidierungspolitik Spielräume erschlossen, die es gezielt für Investitionen in die öffentliche Infrastruktur verwendet.
- Der Schwerpunkt liegt auf Sanierung, Modernisierung und Ausbau der schulischen Infrastruktur; dafür stehen ab 2017 für zehn Jahre insgesamt rund 5,5 Mrd. Euro zur Verfügung.
- Mit dem SIWANA verfügt das Land Berlin über ein wirksames Instrument, um erwirtschaftete Haushaltsüberschüsse für Investitionen zu nutzen und das Investitionsvolumen zu verstetigen.
- Die Mittel des Bundesprogramms zur Förderung von Kommunalinvestitionen (KInvFF) nutzt Berlin aktiv und konsequent.

4.1 Investitionsprogramm und Schwerpunkte

Dank der konsequenten Sanierung des Berliner Haushalts hat sich das Land neue finanzielle Spielräume erschlossen. Gemäß der Strategie des Konsolidierens und Investierens werden diese Spielräume schwerpunktmäßig für Investitionen genutzt, um die Infrastruktur der Stadt im Rahmen des Möglichen zu modernisieren, mit einer angemessenen Instandhaltungsstrategie Substanzverzehr zu vermeiden und die Infrastruktur sowohl qualitativ als auch quantitativ an die Erfordernisse der weiterhin wachsenden Stadt anzupassen. Außerdem gilt es, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gebäude und der Verkehrsinfrastruktur, solche Investitionen nachzuholen, die in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage und dem daraus resultierenden Konsolidierungsbedarf nicht im erforderlichen Maß getätigt werden konnten oder ganz unterlassen werden mussten.

Um den bereits eingeleiteten Kurswechsel in der Investitionspolitik im Land Berlin nachhaltig abzusichern, kommt es sowohl auf eine Verstärkung der für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel an als auch auf eine Verstetigung der eingesetzten Mittel. Ein möglichst stetiger Mitteleinsatz trägt dazu bei, einerseits die Kapazitäten der bauvorbereitenden und -begleitenden Verwaltungseinheiten optimal auszunutzen und andererseits Engpässe oder nachfragebedingt überhöhte Preise auf Seiten des Baugewerbes und der mit ihm verbundenen Branchen zu vermeiden. Gleichzeitig leistet eine verstärkte, stetige und somit planbare Investitionsnachfrage der öffentlichen Hand einen wichtigen Beitrag zu einer weiterhin stabil aufwärtsgerichteten Wirtschaftsentwicklung im Land Berlin, die ihrerseits

Voraussetzung für die weitere Stärkung der Finanz- und Steuerkraft des Landes ist.

Der zentrale Schwerpunkt in der Investitionsstrategie des Landes liegt im Bereich der Bildungsinfrastruktur: Bereits mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2017 hat das Land zusätzlich rund 100 Millionen Euro für Sanierung und Neubau von Schulgebäuden sowie 20 Millionen Euro für die Schaffung zusätzlicher Kita-Plätze bereitgestellt.

Die Investitionsstrategie des Landes ruht im Wesentlichen auf drei Säulen: auf dem Kernhaushalt des Landes, dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA) (vgl. Kapitel 4.2) und auf den Infrastrukturinvestitionen der landeseigenen Unternehmen. Mit dem Kernhaushalt und dem Sondervermögen stehen Berlin jährlich deutlich mehr als 2 Mrd. Euro pro Jahr für Investitionen zur Verfügung. Ergänzt werden diese Säulen um die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderprogramm der Bundesregierung (vgl. Kapitel 4.3).

Sowohl der Entwurf für den Doppelhaushalt 2018/2019 als auch die Eckwerte der Finanzplanung bis 2021 sehen eine Erhöhung des Investitionsvolumens im Landeshaushalt für jedes Jahr des Finanzplanungszeitraums vor. Wegen ihres primär investiven Charakters sind ab dem Jahr 2018 die bislang als konsumtive Ausgaben veranschlagten Mittel aus dem Schulanlagen-Sanierungsprogramm in Höhe von 120 Mio. Euro in den Ansätzen für die Investitionsausgaben enthalten und werden – bis zum Auslaufen des Programms im Jahr 2020 – grundsätzlich fortan nur noch für vordringliche investive Sanierungsmaßnahmen verwendet. Mit dem Auslaufen des Programms wird vollständig auf eine Einzelveranschlagung von investiven Schulbaumaßnahmen umgestellt.

Neben den Investitionen aus dem Landeshaushalt und dem SIWANA tätigen die Beteiligungsunternehmen beträchtliche Investitionen in die Infrastruktur für die öffentliche Daseinsvorsorge in Berlin. Nach vorläufigen Zahlen haben sie im Jahr 2016 mehr als 2,1 Mrd. Euro investiert. Angesichts des hohen Investitionsbedarfs für die öffentliche Infrastruktur sollen die Investitionen der Landesunternehmen auf dem nun erreichten Niveau verstetigt bzw. noch weiter ausgebaut werden.

Berliner Schulbauoffensive

Die vom Senat im Jahr 2017 gestartete „Berliner Schulbauoffensive“ ist auf den Zehn-Jahres-Zeitraum bis 2026 ausgerichtet und umfasst ein Volumen von rund 5,5 Mrd. Euro einschließlich rund 1,5 Mrd. Euro für Bauunterhaltung. Bereits im Jahr 2017 werden rund 830 Mio. Euro für Investitionen in die Schulen zur Verfügung gestellt. Davon entfallen 526,8 Mio. Euro auf den Haushalt bzw. Nachtragshaushalt 2017; hinzu kommen 163,8 Mio. Euro aus SIWA I und II sowie Mittel aus

weiteren Programmen wie Stadtumbau, Bildung im Quartier oder dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE).

Ein besonderer Fokus der Investitionsstrategie des Senates liegt auf der Sanierung und der bedarfsgerechten Kapazitätserweiterung der Berliner Schulen. Der Ausbau der Kapazitäten hat angesichts des anhaltenden Wachstums der Stadt und dem damit einhergehenden Anstieg der Schülerzahlen eine große Dringlichkeit. Das zeigt sich bereits daran, dass bis zum Schuljahr 2024/2025 rund 250 Züge an Grundschulen und 240 Züge an weiterführenden Schulen geschaffen werden müssen, was in absoluten Zahlen einem Zuwachs von rund 70.000 Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen entspricht. Um diese baulichen Maßnahmen zügig und die Grenzen der Haushaltsfinanzierung berücksichtigend verwirklichen zu können, soll nach den Plänen des Senats ein Teil dieser Maßnahmen als Mietobjekte realisiert werden. Planung, Bau und Finanzierung sollen dabei über eine städtische Wohnungsbaugesellschaft erfolgen, die im Gegenzug vom Land marktgerechte Mieten erhält.

Neben der bedarfsdeckenden Kapazitätserweiterung von Schulraum durch An- und Neubau von Schulgebäuden beinhaltet die Schulbauoffensive den Erhalt der Gebäudesubstanz von Schulen durch ausreichenden baulichen Unterhalt – konkret werden die jährlichen Mittel für den baulichen Unterhalt ab 2018 gegenüber 2016 mehr als verdoppelt. Sie werden zweckgebunden um 85 Mio. Euro auf ca. 150 Mio. Euro pro Jahr und somit auf 1,32% des Gebäudewertes erhöht. Außerdem erfolgt der Abbau des aufgelaufenen Sanierungsstaus an Schulen durch Sondermittel. Ein weiterer Bestandteil der Schulbauoffensive ist die Verfahrensbeschleunigung und Sicherung fristgerechter Fertigstellung von Schulbauprojekten innerhalb des Zeit- und Kostenrahmens. Hierzu soll eine ergänzende Bau- und Planungskapazität auf Landesebene aufgebaut werden, die mittelfristig einen Teil der Neubauten und größeren Sanierungsvorhaben übernehmen kann. Bis dahin wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen neben der bereits erfolgreich angelaufenen Errichtung vieler modularer Ergänzungsbauten (MEBs) die Umsetzung von Maßnahmen mit Gesamtkosten von mehr als 10 Mio. Euro übernehmen. Die Aufgabenträgerschaft für die übrigen kleineren Vorhaben wird einzelfallabhängig festgelegt. Zur Umsetzung von Investitions- und Sanierungsmaßnahmen hat das Land den Bezirken bereits 96 Vollzeitäquivalente bewilligt.

Wissenschaft und Hochschulen

Um die Attraktivität der Berliner Wissenschafts- und Hochschullandschaft zu erhalten und auszubauen, sichert der Senat den staatlichen Hochschulen über den Finanzplanungszeitraum sowohl im investiven als auch im konsumtiven Bereich eine bessere finanzielle Ausstattung zu. Die Hochschulverträge und der Vertrag

mit der Charité für den Zeitraum 2018-22 sehen vor, dass die investiven Zuschüsse ab 2019 jährlich um 3,5% erhöht werden. Somit erhöhen sich die investiven Zuschüsse insgesamt von jährlich rund 70 Mio. Euro auf rund 80 Mio. Euro in 2022. Die konsumtiven Zuschüsse an die Vertragshochschulen, einschließlich der Charité, werden sich jährlich um bis zu 56 Mio. Euro auf rund 1,493 Mrd. Euro in 2022 erhöhen. Den Hochschulen ist damit fünfjährige Planungssicherheit bis 2022 gegeben.

Im staatlichen Hochschulbereich einschließlich der Charité wurde zudem beginnend ab 2017 ein langfristiges Investitionsprogramm aufgelegt, um die Defizite der baulichen und technischen Infrastruktur an den Berliner Hochschulen weiter kontinuierlich abzubauen. Der Einstieg erfolgte 2017 mit 60 Mio. Euro. Der Investitionspakt Hochschulbau 2017 bis 2026 wird fortgesetzt. Die Regierungspolitik zielt darauf ab, den Investitionspakt ab dem Jahr 2019 auf jährlich 100 Mio. Euro zu erhöhen. Somit sollen für Investitionen in den Hochschulbau und die Charité-Universitätsmedizin bis zum Jahr 2026 ca. 1,295 Mrd. Euro auch unter Realisierung von Drittmitteln ausgegeben werden.

Kultur

Um die Attraktivität der einzigartigen Berliner Kulturlandschaft zu erhalten, sorgt der Senat für einen kontinuierlichen Abbau des Sanierungs- und Modernisierungsstaus in der landeseigenen Kulturinfrastruktur. Mit der Veranschlagung von 38,5 Mio. Euro in 2018 im Einzelplan 08, die dem SIWANA zugeführt werden, ist der Startschuss für ein langfristig angelegtes Programm gegeben. Zugleich stärkt der Senat die Arbeitsbedingungen der Kunstproduktion in der wachsenden Stadt. Durch die Bereitstellung investiver und konsumtiver Mittel wird das Angebot landeseigener sowie öffentlich geförderter Arbeitsräume für Künstlerinnen und Künstler nachhaltig ausgeweitet und so ein Zeichen gegen Verdrängung gesetzt.

Krankenhausfinanzierung

Die finanzielle Ausgestaltung der Krankenhauspauschalfinanzierung erfolgte zum einen durch die Anhebung der Investitionsquote auf den Bundesdurchschnitt und zum anderen durch die Nutzung ergänzender Möglichkeiten. In 2018 ist bereits eine deutliche Erhöhung des Gesamtprogrammvolumens der Krankenhauspauschalfördermittel von einem Niveau von zuvor rund 109 Mio. Euro auf 120 Mio. Euro vorgesehen. In den Folgejahren bis 2021 sind weitere stufenweise Anhebungen (ohne Übernahme Schuldendienst) auf 140 Mio. Euro, 160 Mio. Euro und schließlich auf 180 Mio. Euro der Programmvolumina geplant.

Die Finanzierung soll über drei Säulen erfolgen:

- jährliche Haushaltsfinanzierung,
- vorgemerkte Zuführung aus SIWANA IV (2017) in Höhe von 60 Mio. Euro (jeweils 30 Mio. Euro für die Jahre 2018 und 2019) sowie
- ergänzende Finanzierung über langfristige Kreditaufnahmen der Krankenhausträger.

Die geförderten Plankrankenhäuser erhalten damit weitere finanzielle Spielräume und langfristige Planungssicherheit, um investiven Nachholbedarf und neue notwendige Investitionen in der wachsenden Stadt tätigen zu können. Vivantes soll im Jahr 2018 eine Kapitalzuführung von 18 Mio. Euro erhalten. Zur Sicherung der Finanzierung des ersten Bauabschnitts und des schnellstmöglichen Beginns der Maßnahme am Standort Neukölln sollen Vivantes in den nächsten 20 Jahren insgesamt weitere 80 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Wohnungsbau

Berlin braucht nach wie vor zusätzlichen Wohnungsbau, insbesondere um das Angebot an günstigen Mietwohnungen zu vergrößern. Bereits mit dem Haushaltsplan 2014/2015 wurde deshalb ein Wohnungsneubaufonds aufgesetzt. Schon mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 wurde das Programmvolumen in 2016 auf 2.500 Wohnungseinheiten (WE) und ab 2017 auf 3.000 WE pro Jahr ausgeweitet. Mit dem nun vorgelegten Doppelhaushalt 2018/2019 werden die Programmzahlen auf 3.500 WE in 2018 und 4.000 WE in 2019 weiter erhöht. Für die Jahre 2020 und 2021 sind 4.500 WE bzw. 5.000 WE vorgesehen. Es bleibt bei der für Berlin so wichtigen Zielsetzung, dass die Förderung keine Folgelasten für die Zukunft auslöst, sondern die Zuschuss- / Darlehenskombination zu Beginn des Bauvorhabens den gesamten Lebenszyklus abdeckt.

Sanierung und Ertüchtigung des Messegeländes

Die Sanierung und Ertüchtigung des Messegeländes soll nach Auffassung des Senats zügig erfolgen, zumal hierdurch für das Land Berlin erhebliche volkswirtschaftliche Effekte und eine weitere Stärkung des Landes als Wirtschaftsstandort zu erwarten sind. Die Umsetzung soll im Rahmen eines Modells erfolgen, bei dem die Grundstücke entweder in eine zu gründende Grundstücksgesellschaft oder in die Messe Berlin GmbH eingebracht werden. Durch beide Modelle wird eine Kreditfinanzierung zur Umsetzung der Stufe 1 des Masterplans zur Sanierung und Ertüchtigung des Messegeländes ermöglicht.

4.2 SIWANA

Mit dem Ende des Jahres 2014 errichteten und im Januar 2017 um einen Nachhaltigkeitsfonds erweiterten Sondervermögen „Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA)“ verfügt Berlin über ein wirksames Instrument, um Haushaltsüberschüsse gezielt und auch überjährig für Investitionen in die Infrastruktur und zur Absicherung des Landes gegen Konjunkturrisiken zu nutzen. Aus dem Überschuss des Jahres 2016 wurden dem SIWANA insgesamt 1,159 Mrd. Euro zugeführt, von denen rund 870 Mio. Euro für Investitionen und 290 Mio. Euro für die Ausstattung des Nachhaltigkeitsfonds vorgesehen sind. Zusätzlich wurden über den Nachtragshaushalt 2017 weitere Mittel in Höhe von 26,5 Mio. Euro in das SIWANA gespeist, die für den Schulbau zweckgebunden sind. Bereits aus den Haushaltsüberschüssen der Jahre 2014 und 2015 waren dem Sondervermögen insgesamt 691 Mio. Euro zugeführt worden. Insgesamt wurden dem SIWANA also 1,877 Mrd. Euro zugeführt, von denen 1,587 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen zur Verfügung stehen (Abb. 14).

Senatsverwaltung für Finanzen | be Berlin

SIWA 1-3: Volumen und Abflüsse
(Mio. Euro; Abflüsse bis 30.06.2017)

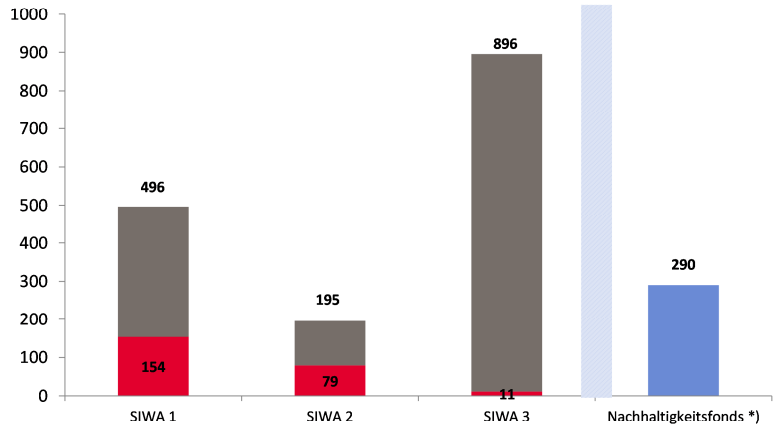

Quelle: SenFin; *) Entnahmen nur in konjunkturellen Schwächephasen, sofern der strukturelle Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann.

Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2017-2021 **Abb. 14**

Nach einem erwartungsgemäß verhaltenen Start hat sich der Mittelabfluss aus dem Sondervermögen zuletzt deutlich gesteigert. Nach gegenwärtigem Stand ist davon auszugehen, dass der jährliche Mittelabfluss 2017 und in den kommenden Jahren schrittweise auf etwa 300 Mio. Euro anwachsen wird.

Die Mittel aus SIWA I und SIWA II in Höhe von insgesamt gut 691 Mio. Euro werden für 240 Projekte auf Ebene von Bezirken und Hauptverwaltungen verwendet. Besondere Schwerpunkte lagen hier beim Ausbau von Schul- und Kita-Kapazitäten, der Gewährung von Zuschüssen für den Wohnungsbau, der Errich-

tung von Flüchtlingsunterkünften, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Krankenhäuser einschließlich der Modernisierung von Standorten der Charité sowie auf dem Neubau von Multifunktionsbädern und der Modernisierung von Standorten der Polizei und der Berliner Feuerwehr.

Aus der dritten Tranche stehen unter anderem insgesamt 200 Mio. Euro für Neubauten von Schulen und Schulsporthallen, für Erweiterungsbauten und Modulare Ergänzungsbauten, für die Sanierung von Schulen und den Ankauf von Schulgrundstücken zur Verfügung. Weitere 75 Mio. Euro sind für die Schaffung zusätzlicher Kita-Plätze bestimmt. Außerdem stehen in SIWANA III 60 Mio. Euro für Sanierung bzw. Modernisierung von Sportanlagen sowie insgesamt 50 Mio. Euro für den Neubau bzw. die Sanierung von Einrichtungen von Polizei und Feuerwehr zur Verfügung. Hinzu kommt ein Sicherheitspaket im Umfang von 40 Mio. Euro für die investive Ausrüstung von Polizei, Feuerwehr und anderen Sicherheitsbehörden. Weitere 52 Mio. Euro stehen bereit für die Förderung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden sowie rund 100 Mio. Euro für IT-Projekte wie die Digitalisierung der Verwaltung und des Rechtsverkehrs. Für den Ausbau der Radwegeinfrastruktur werden 50 Mio. Euro bereitgestellt. Schließlich stehen je 100 Mio. Euro zur Verfügung für bedarfsgerechte, nachlaufende Kapitalzuführungen an das Stadtwerk und die Wohnungsbaugesellschaften; letztere sollen Investitionen in die Schaffung bezahlbaren Wohnraums sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten ermöglichen.

Nach dem bisherigen Verlauf des Haushaltsjahres 2017 ist es wahrscheinlich, dass es auch am Ende des Jahres 2017 wieder eine Zuführung an das SIWANA geben wird. Der Senat hat parallel zu seinem Beschluss zum Doppelhaushalt 2018/19 daher bereits einen Vorschlag für eine denkbare Mittelbelegung aus diesen Mitteln vorgelegt, darunter 60 Mio. Euro für die Krankenhausförderung, rund 80 Mio. Euro für den Ankauf und die erste Stufe der Sanierung des Hauses der Statistik sowie zusätzliche 16 Mio. Euro für Radwege.

Zukünftige Zuführungen an das SIWANA sind wie schon bisher abhängig davon, ob es dem Land gelingt, Überschüsse zu erzielen, die über die im SIWA-Änderungsgesetz vorgesehene Mindesttilgung von 80 Mio. Euro hinausgehen. Der Tilgungsbetrag *kann* dabei höher ausfallen, wenn dies möglich und in der Abwägung von Investitions- und Konsolidierungsziel angeraten scheint, und er wird höher ausfallen müssen, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der vereinbarten Obergrenze für das strukturelle Defizit zu gewährleisten (vgl. Kapitel 5.3). Eine höhere Tilgung ginge zu Lasten der SIWANA-Zuführung.

4.3 Kommunalinvestitionsförderprogramm

Im Juni 2015 hat die Bundesregierung ein 3,5 Mrd. Euro umfassendes Sondervermögen, den Kommunalinvestitionsförderfonds (KInvFF), geschaffen. Damit sollen Investitionen in genau spezifizierten Bereichen der kommunalen Infrastruktur gefördert werden, darunter Krankenhäuser, energetische Sanierungen, Barriereabbau und die Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten. Durch eine Änderung des Programms im November 2016 sind Maßnahmen im KInvFF I förderfähig, wenn sie spätestens am 31. Dezember 2020 abgeschlossen und im Jahr 2021 abgerechnet sind.

Im Zuge des Kompromisses über die Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat die Bundesregierung den Kommunalinvestitionsförderfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro aufgestockt. Auf Bundesebene ist das teilweise als eine Überwindung des Kofinanzierungsverbots interpretiert worden. Das ist aus Sicht des Landes Berlin durchaus begrüßenswert. Diese zweite Tranche, das KInvFF II, steht für die Verbesserung der Schulinfrastruktur zur Verfügung. Dabei ist die Verwendung ebenfalls genau definiert: Zulässig sind Maßnahmen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und, in Ausnahmen, den Ersatzbau von Schulgebäuden und ergänzenden Einrichtungen wie Sporthallen und Mensen sowie Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude. Einzelne Maßnahmen müssen ein Volumen von mindestens 40.000 Euro haben, sie müssen in eng definierten finanzschwachen Gebieten liegen und bis 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen und im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

Berlin steht aus dem KInvFF I ein Förderanteil des Bundes von 137,4 Mio. Euro, aus dem KInvFF II ein Betrag von 126,3 Mio. Euro zu. Zusammen mit dem Eigenanteil von 10%, den Berlin (wie alle anderen Länder) jeweils zu leisten hat, ergibt sich so ein zusätzliches Investitionsbudget aus beiden KInvFF-Programmen von 293,6 Mio. Euro (KInvFF I 153,2 Mio. Euro; KInvFF II 140,4 Mio. Euro).

Für die Verteilung der Bundesmittel aus dem KInvFF wurde in Abweichung von der üblichen Praxis (Regelfall: Königsteiner Schlüssel) ein neuer Verteilungsschlüssel gewählt. Bereits anlässlich der Verabschiedung des KInvFF I hatte Berlin moniert, dass der gewählte Verteilungsschlüssel nicht geeignet und vermutlich grundgesetzwidrig sei, da er die Verwendung anteiliger kommunaler Kassenkredite als einen Teilindikator vorsieht und damit die Stadtstaaten strukturell benachteiligt, weil diese anders als Kommunen eine Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt nach Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nicht kennen und Kassenkredite daher nur der Liquiditätssteuerung dienen. Das Land sieht daher im Verteilungsschlüssel einen Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip bzw. den darin enthaltenen föderalen Gleichbehandlungsgrundsatz. Berlin hatte dem KInvFF I-Paket aus diesem Grund nur unter der ausdrücklichen Erklärung zugestimmt, dass es sich um eine einmalige Anwendung ohne Präzedenzcharakter

handele; dies wurde seinerzeit von der Bundesregierung zugesagt. Dessen ungeachtet kam der Schlüssel beim KInvFF II wiederum zur Anwendung, obwohl Berlin alternative Vorschläge vorgelegt hatte. Das Land hat daher anlässlich der Verabschiedung von KInvFF II darauf hingewiesen, dass man sich den Klageweg vorbehalte. Über die Klage wird in den nächsten Monaten zu entscheiden sein.

Ungeachtet dieser problematischen Umstände nutzt Berlin die Mittel aus dem KInvFF intensiv. Von den KInvFF I-Mitteln waren zum 30. Juni 2017 Maßnahmen in Höhe von 146,3 Mio. Euro, oder 96% des gesamten Fördervolumens des KInvFF I belegt; beim Großteil, nämlich 137 der insgesamt 158 Maßnahmen, wurde bereits mit der Umsetzung begonnen. Schwerpunkte der KInvFF I-Maßnahmen in Berlin sind die Sanierung von Krankenhäusern und Investitionen in die frühkindliche Infrastruktur (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Tabellarische Übersicht KInvFF I (Stand 30. Juni 2017; Mio. Euro)

	Anteil Maßnahmen	**Anzahl begonnene Maßnahmen**	**Investitions-volumen (gesamt)**	**Anteil an geplanten Maßnahmen**
Krankenhäuser	43	43	71,67	49,0%
Städtebau *)	43	33	11,61	7,9%
Energetische Sanierung	7	2	21,0	14,3%
Frühkindliche Infrastruktur	65	59	41,99	28,7%
Summe	**158**	**137**	**146,28**	**100%**
Noch nicht beplanter Betrag			6,88	

*) Davon für Radwegebau 18 Maßnahmen im Volumen von 3,27 Mio. Euro. Abweichungen durch Rundungen.

Für die KInvFF II-Mittel, die als Teil des 5,5 Mrd. Euro umfassenden Schulbauprogramms verausgabt werden, werden derzeit geeignete Maßnahmen identifiziert, die den engen Vorgaben der Bundesregierung gerecht werden.

5 Leitlinien und Schuldenbremse

- Berlin bleibt dem Ziel ausgeglichener Haushalte verpflichtet.
- Dieser haushaltspolitische Kurs erfordert Instrumente und Raum für Flexibilität in der Steuerung.
- Management und Reduzierung des strukturellen Defizits erfordern Spielraum beim Umgang mit Haushaltsüberschüssen.
- Der Senat sichert die Einhaltung der Schuldenbremse.

5.1 Finanzpolitische Leitlinien

Seit dem DHH 2016/17 folgt die Berliner Finanzpolitik dem Zweiklang von Investieren und Konsolidieren: So werden einerseits finanzielle Spielräume vorrangig dafür genutzt, die Investitionsbedarfe abzubauen, die während der Jahre der Haushaltssanierung sowie durch das starke Wachstum der Einwohnerzahl entstanden sind. Andererseits hat sich der Senat auch für die kommenden Jahre dem Ziel eines ausgeglichenen Haushalts verpflichtet.

Um dieser dualen Zielsetzung gerecht zu werden, definiert die Finanzpolitik des Landes anders als in der Vergangenheit keine isolierte quantitative Vorgabe für das Ausgabewachstum mehr, sondern legt fest, dass, ausgehend von der Situation eines Haushaltsüberschusses, die Ausgaben nicht stärker wachsen dürfen als die Einnahmen. Diese Vorgabe wird seit 2015 erfüllt.

Angesichts der absehbaren Steuerreform und damit einhergehender Steuermindereinnahmen ist daran zu erinnern, dass diese Leitlinie zur Wahrung eines ausgeglichenen Haushalts eine symmetrische Handhabung erfordert: So wie steigende Einnahmen Ausgabespielräume eröffnen, so würden sinkende Einnahmen eine korrespondierende Reduzierung der Ausgaben erfordern. Dies bedingt zum einen eine hohe Ausgabedisziplin; zum anderen erfordert es Mechanismen und Puffer, um auf nicht geplante Entwicklungen reagieren zu können.

Die Haushaltspolitik des Landes hat mittlerweile einige Instrumente entwickelt, um die Steuerbarkeit des Haushalts zu verbessern und somit jederzeit die Vermeidung einer Nettokreditaufnahme sicherzustellen:

- Mit dem investiven Teil des SIWANA steht ein Instrument zur Verfügung, mit Hilfe dessen sich das Niveau der Investitionen verstetigen lässt. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, als die Investitionen als stärker diskretionäre Ausgabengröße in Zeiten geringerer

Haushaltsspielräume üblicherweise zurückgefahren werden, um die Ausgeglichenheit des Haushalts auch bei verringerten Einnahmen zu sichern. SIWANA-Mittel könnten in solch einer Situation kompensierend wirken.

- Mit dem Nachhaltigkeitsfonds als Teil des SIWANA wurde ein Puffer geschaffen, der für die Kompensation von unerwarteten Mindereinnahmen zur Verfügung steht. Eine Entnahme darf frühestens ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen, um Mindereinnahmen bei den finanzkraftabhängigen Einnahmen auszugleichen und vorgesehene Ausgaben zu finanzieren, sofern der strukturelle Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann. Nach einer Inanspruchnahme ist der Nachhaltigkeitsfonds zügig wieder aufzufüllen, um bei Bedarf wieder zur Verfügung zu stehen.
- Die Schwerpunktsetzung auf Investitionen erhöht die Flexibilität der Haushaltssteuerung auf der Ausgabeseite, da Investitionen tendenziell eher einmaligen Charakter haben und daher die Handlungsfähigkeit weniger stark einschränken als eine Erhöhung struktureller konsumtiver Mehrausgaben.
- Die Verlängerung der Durchschnittslaufzeit der Schulden Berlins verringert die Anfälligkeit des Landes für Zinsveränderungen und führt zu einer Verstetigung und besseren Planbarkeit der Zinsausgaben (vgl. Kapitel 1.5).

5.2 Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Länder aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die vorliegende Finanzplanung 2017-21 ist schuldenbremsenkonform: Berlin hat bisher keine landesgesetzliche Regelung zur grundgesetzlichen Schuldenbremse verabschiedet. Bis zu einem Inkrafttreten einer solchen gilt für die Jahre 2020 und 2021 die grundgesetzliche Schuldenbremse direkt. Da die Finanzplanung für die Jahre 2020/21 keine Kreditaufnahme vorsieht, erfüllt Berlin planerisch in diesen Jahren die grundgesetzliche Schuldenbremse.

Für die Jahre bis 2020 ist der Pfad hin zur Schuldenbremse durch die Konsolidierungshilfenvereinbarung, die die jährlichen Abbauschritte zur Reduzierung des strukturellen Finanzierungsdefizits vorgibt, hinreichend genau bestimmt. Damit ist Berlin auch ohne eine landesgesetzliche Regelung eine effektive Grenze für die Aufnahme von Schulden gesetzt. Dabei gilt, dass Berlin seit 2012 keinen Gebrauch von der Möglichkeit einer Schuldenaufnahme im Rahmen dieser Grenze

gemacht hat, sondern vielmehr faktisch und seit 2014 auch planerisch stets Überschüsse auswies. Der strukturelle Finanzierungssaldo in der Methodik der Konsolidierungshilfenvereinbarung lag ebenfalls stets und deutlich oberhalb der zulässigen Untergrenze.

Gleichwohl ist eine landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse rechtzeitig vor dem Jahr 2020 geboten. Ohne die durch das Grundgesetz eröffneten landesrechtlichen Regelungen für Abweichungen von der konjunkturellen Normallage oder für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen gälte das Verschuldungsverbot des Art. 109 GG für das Land Berlin unmittelbar und ohne jede Ausnahme. Damit hätte das Land keine Möglichkeit, in seiner Haushaltspolitik ökonomisch sinnvoll auf konjunkturelle Schwankungen oder besondere Notlagen zu reagieren.

Der Senat hat daher in den vom Abgeordnetenhaus von Berlin gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik bekräftigt, rechtzeitig vor dem Jahr 2020 eine landesrechtliche Regelung zur Umsetzung der Schuldenbremse herbeizuführen, und den inhaltlichen Rahmen einer solchen Regelung dargestellt. Insbesondere wird dabei auf zu treffende Regelungen bezüglich der Berücksichtigung finanzieller Transaktionen, der symmetrischen Behandlung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie Ausnahmeregeln für Notsituationen und Naturkatastrophen verwiesen. Es dürfte dabei sinnvoll sein, bei einer Festlegung der landesgesetzlichen Regelungen die Ergebnisse der Verhandlungen über die Ausgestaltung der Überwachung der grundgesetzlichen Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat gemäß Art 109a GG ab dem Jahr 2020 zu berücksichtigen. Ebenso empfiehlt es sich, die weiteren Entwicklungen bei der Implementierung des Schalenkonzepts abzuwarten und diese bei der Formulierung der landesgesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Um die aufzustellenden landesgesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2020/21 angemessen berücksichtigen zu können, ist es ratsam, dass die wesentlichen Festlegungen über die Regelungsinhalte bis spätestens zum Frühjahr 2019 getroffen sind. Dieser Zeitplan erlaubte es auch, die Beschlüsse des Stabilitätsrats zur Ausgestaltung der Überwachung der grundgesetzlichen Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat gemäß Art. 109a GG bei der Gestaltung der landesgesetzlichen Regelung zu berücksichtigen; das diesbezügliche Überwachungssystem soll bis Ende 2018 verabschiedet werden.

5.3 Steuerung des strukturellen Finanzierungssaldos

Ein struktureller Finanzierungssaldo ist definiert als ein um Konjunktureinflüsse und finanzielle Transaktionen bereinigter Finanzierungssaldo. Die Grundidee hierbei ist: Indem bloß konjunkturell bedingte Steuermehr- bzw. -mindereinnahmen sowie (häufig nur einmalige) finanzielle Transaktionen wie Be-

teiligungserwerbe oder -veräußerungen herausgerechnet werden, bildet der strukturelle Finanzierungssaldo die Nachhaltigkeit öffentlicher Haushalte besser ab als der tatsächliche Saldo. Der strukturelle Saldo gibt damit implizit auch eine Empfehlung für das finanzpolitische Handeln: Haushaltsüberschüsse, die bloß auf Vermögensveräußerungen oder einer boomenden Konjunktur beruhen, sollen dementsprechend nicht für strukturelle Mehrausgaben ausgegeben werden, sondern vorrangig der Tilgung dienen; umgekehrt sollen allein konjunkturbedingte Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben für einen Erwerb dauerhafter Vermögenswerte für sich genommen kein Anlass für eine restriktivere Fiskalpolitik sein.

Strukturelle Finanzierungssalden sind daher auch die Basis für die Überwachung der nachhaltigen Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte durch den Stabilitätsrat (vgl. Kapitel 3) sowie der Überwachung der Verpflichtungen Berlins aus der Konsolidierungshilfenvereinbarung. Die Berechnungsmethoden des strukturellen Saldos in beiden Verfahren unterscheiden sich dabei; insbesondere nimmt das Kennziffernsystem des Stabilitätsrats bei der Ermittlung des dort verwendeten strukturellen Saldos keine Konjunkturbereinigung vor.

Beide strukturellen Salden haben für die Finanzpolitik des Landes Berlin eine bindende Wirkung. Im Rahmen des Kennziffernsystems des Stabilitätsrats entscheidet der für Berlin ermittelte Saldo relativ zum Durchschnitt aller Länder und im Zusammenwirken mit den anderen Kennziffern darüber, ob der Haushalt Berlins als auffällig gilt und damit einer besonderen Evaluation und ggf. einem Sanierungsverfahren unterworfen wird. Berlin reißt seit 2008 bei dieser Kennziffer nicht den

Senatsverwaltung für Finanzen | be Berlin

Struktureller Saldo gemäß Kennziffernsystem

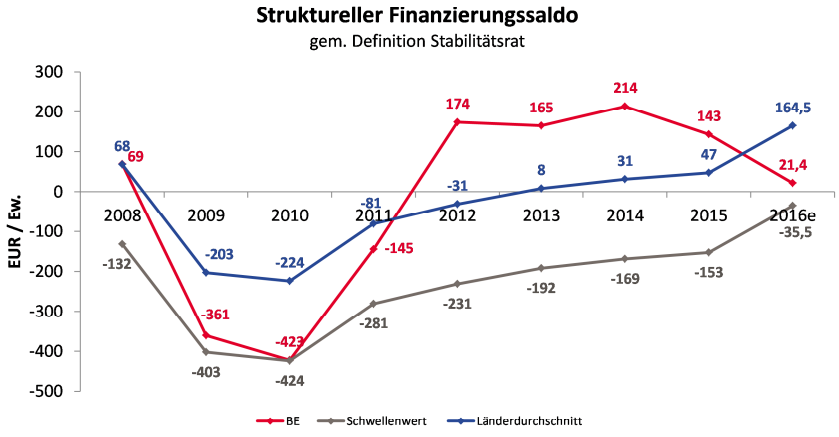

Quelle: SenFin, Stabilitätsberichte des Landes Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2017-2021 **Abb. 15**

Schwellenwert; der Abstand dazu wurde aufgrund der verbesserten Haushaltslage in allen anderen Ländern zuletzt aber spürbar geringer (Abb. 15).

In der Konsolidierungshilfenvereinbarung wiederum hat sich Berlin auf einen stetigen Abbau des strukturellen Defizits, ausgehend vom Wert des Jahres 2011, verpflichtet mit dem Ziel, das so berechnete strukturelle Defizit spätestens Ende 2019, also zum Beginn der grundgesetzlichen Schuldenbremse, auf Null zurückzuführen. In den Richtlinien der Regierungspolitik hat der Senat sogar das Ziel formuliert, den strukturellen Ausgleich bereits vorfristig zu erreichen. Die Einhaltung der jeweiligen Obergrenze gemäß der Konsolidierungshilfenvereinbarung ist auch die Voraussetzung für den Bezug der Konsolidierungshilfen in Höhe von 80 Mio. Euro jährlich.

Die Berechnung des strukturellen Saldos gemäß den Vorgaben der Konsolidierungshilfenvereinbarung (Konso-VV) folgt dabei im Wesentlichen dem nachstehenden Berechnungsschema:

	Tatsächlicher Finanzierungssaldo
./.	Saldo finanzielle Transaktionen
+	periodengerechte Abrechnung des Länderfinanzausgleichs (LFA)
./.	Einnahmen aus Konsolidierungshilfe
./.	Defizite in Extrahaushalten
+/-	Ex post Konjunkturkomponente
=	Struktureller Finanzierungssaldo gemäß Konso-VV

Dabei ist die ex post Konjunkturkomponente gleich der Summe aus der sog. ex ante Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente. Erstere wird im jeweiligen Vorjahr als anteiliger Betrag Berlins an der prognostizierten gesamtwirtschaftlichen Produktionslücke festgelegt. Letztere ist die Differenz zwischen den im Mai des Vorjahrs gemeldeten, erwarteten Steuereinnahmen und den tatsächlichen Steuereinnahmen, korrigiert um den Einfluss von Steuerrechtsänderungen. Die Meldung der erwarteten Steuereinnahmen darf die Höhe der regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung nicht übersteigen. Maßgeblich für die Rechnung ist der realisierte Ist-Wert der Steuereinnahmen per 31.12., unabhängig davon, welcher Wert im Haushalt veranschlagt wurde.

Der Saldo der finanziellen Transaktionen ist gleich der Differenz aus einerseits einnahmeseitig der Summe aus Beteiligungsveräußerungen plus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich plus Darlehensrückflüssen und andererseits ausgabeseitig der Summe aus Beteiligungserwerb plus Schuldentilgung beim öffentlichen Bereich plus Darlehensvergaben.

Für 2016 ergab sich konkret folgende Rechnung:

Tabelle 4: Struktureller Finanzierungssaldo des Landes Berlin 2016 (Mio. Euro)		
Berechnungsfaktor	**Betrag**	**Erläuterung**
Tatsächlicher Finanzierungssaldo	134,8	
./. Saldo finanzielle Transaktionen	48,9	(1,2+0+364,9) – (2,3+26,1+288,8) *
+ periodengerechte Abrechnung des LFA	276,6	
./. Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	80	
./. Defizite in Extrahaushalten	---	
./. ex post Konjunkturkomponente	755,8	Ex ante Konjunkturkomponente: -72,9 Steuerabweichungskomponente: 828,47
= struktureller Finanzierungssaldo	**-473,3**	
*) (Beteiligungsveräußerungen plus Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich plus Darlehensrückflüsse) ./. (Beteiligungserwerb plus Schuldentilgung beim öffentlichen Bereich plus Darlehensvergaben)		

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, wird das Ergebnis quantitativ wesentlich von vier Komponenten beeinflusst:

- Dem tatsächlichen Finanzierungsüberschuss als Ausgangspunkt des obigen Berechnungsschemas und als Differenz von bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben. Da etwaige Zuweisungen an das SIWANA aus einem Jahresabschluss saldenwirksam für das betreffende Jahr sind, bestimmt die Aufteilung des Überschusses zwischen SIWANA-Zuführung und Tilgung über die Höhe des tatsächlichen Finanzierungsüberschusses.
- Der Höhe der Darlehensrückflüsse an das Land. Hier sind insbesondere die Rückflüsse von Wohnungsbaudarlehen zahlenmäßig bedeutend.
- Den Darlehensvergaben des Landes.
- Der Konjunkturkomponente, die aufgrund des hohen Wachstums der Steuereinnahmen und der Entwicklung der Bevölkerungszahl in Berlin relativ zu den anderen Ländern in den vergangenen Jahren besonders hoch ausfällt.

Während Berlin seit 2012 im tatsächlichen Haushaltsabschluss stetig Überschüsse ausweisen konnte, gilt dies nicht für den strukturellen Saldo in der Berech-

nungsmethodik der Konsolidierungshilfenvereinbarung. Dieser lag zwar grundsätzlich unter der zulässigen Obergrenze für das strukturelle Defizit, war aber nur 2013 positiv und hat sich zuletzt wieder verschlechtert. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen eine Kombination von mehreren Faktoren:

- Aufgrund der guten Arbeitsmarktlage und Konjunktur kam es zu hohen konjunkturell bedingten Steuermehreinnahmen. Dieser Effekt wurde dadurch verstärkt, dass Berlin einwohnerzuwachsbedingte, strukturelle Steuermehreinnahmen realisierte, die aber in der Berechnungsmethodik der Konsolidierungshilfenvereinbarung als konjunkturell bedingte Mehreinnahmen gewertet werden.[6]

- Aufgrund der Niedrigzinsphase kam es in den vergangenen Jahren zu hohen vorzeitigen Rückflüssen früherer Wohnungsbaudarlehen an das Land, da die Schuldner diese Darlehen zinsgünstig umschuldeten und vorzeitig tilgten. Dies führte maßgeblich dazu, dass der Saldo finanzieller Transaktionen sich verbesserte, was den strukturellen Saldo verschlechtert.

- Die beiden vorgenannten Punkte allein hätten nicht zu einer Verschlechterung des strukturellen Saldos geführt, wären diese Mittel vollständig bzw. weit überwiegend in die Tilgung geflossen. Tatsächlich aber wurden bekanntlich die Überschüsse der Haushaltsjahre 2014-16 hälftig (2014 und 2015) bzw. mehrheitlich (2016) dem SIWA(NA) zugeführt. Diese Zuführung ist saldenwirksam und reduziert damit den tatsächlichen Überschuss, der der Ausgangswert für die Berechnung des strukturellen Defizits ist.

Selbst wenn es Berlin wie geplant weiterhin gelingt, Überschüsse (als Differenz von bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben) im Haushalt zu erwirtschaften, ist daher nicht auszuschließen, dass es auch künftig ein strukturelles Defizit gibt. Gleichzeitig sinkt aber die Obergrenze für das nach Konsolidierungshilfenvereinbarung zulässige Defizit bis 2020 stetig – jährlich um rund 200 Mio. Euro. In den vergangenen Jahren hat sich aufgrund der o.g. Entwicklungen der strukturelle Saldo der zulässigen Obergrenze stärker angenähert. Will Berlin nicht den Anspruch auf die Konsolidierungshilfen gefährden, muss die Finanzpolitik den strukturellen Saldo in den Jahren bis 2020 gezielter steuern. Insbesondere wird es Aufgabe sein, wie dies mit dem Jahresabschluss 2016 bereits erstmalig geschah, die Balance zwischen Tilgung einerseits und Zuführung an das SIWANA andererseits so zu justieren, dass die Obergrenze nicht überschritten wird. Auf der Basis der bisher vorliegenden Daten und daraus abgeleiteter Prognosen für 2017 wird

[6] Berlin hat in seinen Konsolidierungsberichten mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen, zuletzt im Konsolidierungsbericht für das Jahr 2016, S.4.

sich auch für das laufende Jahr wieder eine vergleichbare Notwendigkeit ergeben. Der Betrag, der in die Tilgung fließt, dürfte daher deutlich über den bisher in der Planung vorgesehenen 80 Mio. Euro liegen. Da die Einflussfaktoren, die in die Berechnung des strukturellen Saldos einfließen, nicht oder nur in geringem Maße durch die Finanzpolitik des Landes gesteuert werden können, ist es dabei ratsam, hinreichende Puffer bei den gestaltbaren Elementen – insbesondere der Tilgung – vorzusehen.

Ab 2020 greift dann eine unter Kapitel 5.2 angekündigte landesgesetzliche Regelung. Die Ausgestaltung liegt stärker in der Hand des Landes.

6 Die Eckwerte der Finanzplanung 2017 bis 2021

alle Angaben in Millionen Euro			Ist	Ist	Ist	Ist	NHH	DHH 18/19-E	DHH 18/19-E	Planung	Planung
bereinigte Ausgaben			**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
			3	4	6	7	8	9	10	11	12
11	**Personalausgaben**	Mio. € +	**6.938**	**7.207**	**7.487**	**7.807**	**8.282**	**8.714**	**9.091**	**9.469**	**9.836**
12	**sächliche Verwaltungsausgaben**	Mio. € +	**2.524**	**2.669**	**2.742**	**3.012**	**3.444**	**3.590**	**3.601**	**3.610**	**3.668**
13	**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**	Mio. € +	**9.586**	**9.897**	**10.273**	**11.051**	**11.284**	**11.974**	**12.414**	**12.620**	**12.874**
14	**Investitionsausgaben**[1]	Mio. € +	**1.265**	**1.380**	**1.681**	**1.706**	**1.890**	**2.210**	**2.255**	**2.284**	**2.430**
15	**Tilgung von Bundesdarlehen**	Mio. € +	**36**	**53**	**26**	**26**	**21**	**21**	**20**	**19**	**19**
16	**Zinsausgaben**	Mio. € +	**1.921**	**1.759**	**1.607**	**1.385**	**1.360**	**1.360**	**1.360**	**1.410**	**1.460**
17	**Zuführung SIWA(NA)**[4]	Mio. € +			**691**	**1.159**	**93**	**64**	**0**	**0**	**0**
18	**bereinigte Ausgaben**	Mio. € =	**22.270**	**22.965**	**24.508**	**26.146**	**26.374**	**27.933**	**28.741**	**29.412**	**30.287**
19	*nachr. Veränderung ggü. Vorjahr*	*v.H.*				*+6,7*	*+0,9*	*+5,9*	*+2,9*	*+2,3*	*+3,0*

bereinigte Einnahmen			**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
23	**Steuereinnahmen, LFA, Allgemeine BEZ**[2]	Mio. € +	**16.335**	**17.583**	**18.207**	**19.626**	**20.246**	**21.370**	**22.011**	**23.340**	**24.313**
24	**Solidarpakt**	Mio. € +	**1.245**	**1.099**	**963**	**817**	**681**	**535**	**399**	**0**	**0**
25	**sonstige Bundesergänzungszuweisungen**	Mio. € +	**255**	**255**	**255**	**255**	**255**	**255**	**255**	**255**	**255**
26	**Konsolidierungshilfen**[3]	Mio. € +	**80**	**80**	**80**	**80**	**80**	**80**	**80**	**27**	**0**
27	**sonstige Einnahmen**	Mio. € +	**4.716**	**4.741**	**5.152**	**5.452**	**5.141**	**5.838**	**6.132**	**5.798**	**5.743**
28	**Vermögensaktivierung**	Mio. € +	**117**	**80**	**56**	**53**	**52**	**30**	**29**	**15**	**15**
29	**bereinigte Einnahmen**	Mio. € =	**22.747**	**23.837**	**24.713**	**26.283**	**26.454**	**28.108**	**28.906**	**29.435**	**30.326**
30	*nachr.: Veränderung ggü. Vorjahr*	*v.H.*				*+6,4*	*+0,7*	*+6,3*	*+2,8*	*+1,8*	*+3,0*

Finanzierungssaldo			**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
33	**kalkulatorischer Finanzierungssaldo**	Mio. €			**896**	**1.297**	**174**	**239**	**165**	**24**	**39**
34	**Zuführung SIWA(NA)**[4]	Mio. € -			**691**	**1.159**	**93**	**64**	**0**	**0**	**0**
35	**Finanzierungssaldo**[5]	Mio. € =	**477**	**872**	**205**	**137**	**80**	**175**	**165**	**24**	**39**
37	***nachrichtlich: tatsächliche Abflüsse aus SIWA(NA)***	*Mio. €*	***0***	***0***	***48***	***107***	***319***	***350***	***300***	***300***	***300***
38	***nachrichtlich: Investitionen inkl. tats. SIWA(NA) Abflüsse***	*Mio. €*	***1.265***	***1.380***	***1.729***	***1.813***	***2.209***	***2.560***	***2.555***	***2.584***	***2.730***

1 ohne Sondervermögen Investitionen in die Wachsende Stadt (SIWA/NA), vgl. Zeile 17

2 Inklusive der teilweisen Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asyl und Integration (Umsatzsteuerfestbeträge). Ab dem Jahr 2020 Ansatz auf Basis des Gesetzes zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Einnahmeerwartungen auf Basis des geltenden Steuerrechts ohne Annahmen zu etwaigen Steuerentlastungen nach der Bundestagswahl.

3 soweit die Voraussetzungen erfüllt werden; letzte volle Jahresrate (80 Mio. Euro) in 2019, Teilrate (27 Mio. Euro) in 2020, danach vollständiger Entfall.

4 2015 Summe aus Zuführung aus Vorjahresergebnis (496 Mio. Euro) und Zuführung aus Ergebnis 2015 (195 Mio. Euro). Gemäß Senatsentwurf 2018 Zuführung (64 Mio. Euro) aus lfd. Haushalt; 2019 keine Zuführung.

5 bereinigte Einnahmen (Zeile 29) abzüglich bereinigte Ausgaben (Zeile 18)

Nachrichtlich			2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
46	**Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (gesamt**[6]**)**	Mio. €	**62.337**	**61.617**	**60.804**	**59.906**	**59.436**					
47	**darunter: Schulden am Kreditmarkt**	Mio. €	**61.006**	**60.429**	**59.773**	**58.591**	**58.060**					

6 Schulden am Kreditmarkt, Verwaltungsschulden, Inneres Darlehen - ohne Kassenkredite

7 Erläuterungen zu den Eckwerten der Finanzplanung

Personalausgaben (Zeile 11)

Die gegenüber der Finanzplanung 2016-20 erkennbaren Aufwüchse bei den Personalausgaben in 2018/2019 ergeben sich vor allem als Konsequenz der politischen Beschlüsse zur Personalbestandsentwicklung, wegen der vereinbarten Tarifsteigerungen und wegen der Festlegung zur Besoldungs-/Versorgungsanpassung für Beamtinnen und Beamte an den Durchschnitt der anderen Länder. Zudem entstehen im Tarifbereich höhere Kosten, weil die Zahl der Tarifbeschäftigten, v.a. Lehrkräfte, weiter deutlich ansteigt. Darüber hinaus kam es insbesondere im Bereich der Lehrkräfte zu einer Höhergruppierung vieler Beschäftigter.

Das Bevölkerungswachstum Berlins hat in vielen Bereichen zu erhöhten Aufgabenvolumina und Fallzahlen geführt. Dem war durch eine Erhöhung der Personalzahlen Rechnung zu tragen. Diese konzentrieren sich auf Stellen für Lehrkräfte sowie den Bereich der inneren Sicherheit (rund 1.000 zusätzliche Stellen im DHH 18/19 bei Polizei, Feuerwehr und Verfassungsschutz). Auch für den Planungszeitraum sieht die Bevölkerungsprognose des Senats einen weiteren Anstieg der Einwohnerzahl vor.

Der aktuelle Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder 2017 sieht bei einer Laufzeit von 24 Monaten eine lineare Erhöhung der Entgelte um 2,0 % ab 1. Januar 2017 und weitere 2,35 % ab 1. Januar 2018 bzw. davon abweichend eine Erhöhung der Monatsentgelte bis 3.200 Euro zum 1. Januar 2017 um 75 Euro (soziale Komponente) vor. Die Einführung einer sechsten Erfahrungsstufe auch in den oberen Entgeltgruppen erfolgt in zwei Schritten zum 1. Januar 2018 und 1. Oktober 2018. Ab 1. Januar 2017 erhalten bestimmte Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst eine Entgeltgruppenzulage (z.B. 80 Euro monatliche Zulage für Erzieherinnen und Erzieher, 100 Euro für viele Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, insbesondere im Regionalen Sozialen Dienst der Jugendämter). Insgesamt ist Berlin auf Grund seiner Beschäftigtenstruktur von dem Tarifergebnis überproportional betroffen. Hinzu tritt ein Sondereffekt für Berlin: Im Dezember 2017 erhöhen sich die Vergütungen für die Tarifbeschäftigten zusätzlich um 1,5% und steigen damit auf 100 Prozent des TdL-Niveaus.

Das Gesetz für Anpassungen im Besoldungssektor sieht vor, die Besoldungs-, Versorgungs- und Anwärterbezüge für das Jahr 2017 zum 1. August d.J. um 2,8 Prozent (effektiv 2,6 Prozentpunkte, da 0,2 der Versorgungsrücklage zugeführt werden), mindestens jedoch um 75 Euro, und zum 1. August 2018 um 3,2 Prozent (Anwärterbezüge erneut: 75 Euro) anzupassen. Das Gesetz enthält zudem Regelungen zur Erhöhung der Beträge nach dem Sonderzahlungsgesetz (sogenanntes Weihnachtsgeld). Danach wird die bislang für alle aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gewährte Sonderzahlung

- im Jahr 2017 von derzeit 640 Euro für die Besoldungsgruppen A4 bis A9 auf 1.000 Euro und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 800 Euro,
- im Jahr 2018 für die Besoldungsgruppen A4 bis A9 auf 1.300 Euro und für die übrigen Besoldungsgruppen auf 900 Euro erhöht.

Daneben trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts steigt ihre Zahl von derzeit rund 53.700 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 67.900 an.

Sächliche Verwaltungsausgaben (Zeile 12)

Die sächlichen Verwaltungsausgaben – also die Kosten der Verwaltung im engeren Sinne – bilden zusammen mit laufenden Zuweisungen und Zuschüssen (ohne Investitionen, siehe Zeile 13) die konsumtiven Sachausgaben.

Nach einer längeren Zeit nur sehr moderater Zunahmen sind die sächlichen Verwaltungsausgaben in den Jahren 2016 und 2017 bedingt durch die Flüchtlingskrise stark angestiegen. Zudem erklärt sich der hohe Wert der Sachausgaben für 2017 technisch teilweise dadurch, dass die flüchtlingsbedingten Ausgaben zentral im Kapitel 2930 veranschlagt wurden; dieses wurde für die Folgejahre aufgaben- und ressortbezogen aufgelöst. Mit der Entspannung der Flüchtlingskrise ist für die Planungsjahre mit einer Rückkehr zu den niedrigeren Wachstumsraten der Vergangenheit zu rechnen.

In den Beträgen sind darüber hinaus die Mittel berücksichtigt, die für die Umsetzung des Berliner E-Government-Gesetzes erforderlich sind, welches die umfassende Digitalisierung der Berliner Verwaltung zum Ziel hat. Ein Schwerpunkt der Umsetzung des Gesetzes wird in den Finanzplanungszeitraum fallen. So werden die Mittel für die verfahrensunabhängige Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie für die landesweite IKT-Steuerung im neuen Einzelplan 25 (Landesweite Maßnahmen des E-Government) unter Steuerung der IKT-Staatssekretärin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gebündelt. Zentrale Vorhaben sind die landesweite Einführung der elektronischen Aktenführung (E-Akte) in der Berliner Verwaltung bis zum 1. Januar 2023, eine umfassende Geschäftsprozessoptimierung und die landesweite Migration auf einen standardisierten IKT-Arbeitsplatz (sog. BerlinPC). Neben den SIWANA-III-Mitteln für Digitalisierungsvorhaben in Höhe von 72,1 Mio. Euro sind für die Einführung der E-Akte insgesamt Ausgaben in Höhe von 151,3 Mio. Euro bis 2021 eingeplant. Für die Geschäftsprozessoptimierung sind bis 2021 dezentral 10 Mio. Euro pro Jahr für die Hauptverwaltungen sowie zentral 2 Mio. Euro pro Jahr im Einzelplan 25 vorgesehen. Für die Migration auf den BerlinPC ist ebenfalls die entsprechende Haushaltsvorsorge getroffen (insgesamt 18,7 Mio. Euro bis 2021).

Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) (Zeile 13)

Die Transferausgaben weisen seit mehreren Jahren eine stärkere Dynamik auf als das Volumen der bereinigten Ausgaben insgesamt. Dies ist zum einen eine Folge der trotz des hohen Wirtschaftswachstums noch immer schwachen sozialen Struktur des Landes, zum anderen Folge bundesgesetzlicher Regelungen im Sozialbereich, bei deren Ausgestaltung Berlin nur geringen Spielraum hat. Entlastend wirkt sich aber aus, dass sich der Bund in den vergangenen Jahren verstärkt an der Finanzierung der Transferausgaben beteiligt, so etwa bei der Finanzierung der Grundsicherung, beim Wohngeld, beim BAföG, beim Unterhaltsvorschuss sowie bei den Kosten der Unterkunft für Geflüchtete. Den hohen Zuwächsen der Ausgaben stehen damit auch einnahmeseitig höhere Zuweisungen des Bundes bzw. Anteile Berlins (und der anderen Länder) an der Umsatzsteuer gegenüber.

Ähnlich wie bei den sächlichen Verwaltungsausgaben ist nach den starken flüchtlingsbedingten Anstiegen in den Jahren 2016 und 2017 mit einem deutlich geringeren Anstieg in den Jahren ab 2019 zu rechnen. Ursächlich hierfür ist einerseits, dass sich der Flüchtlingszugang auf einem moderaten Niveau stabilisiert, während gleichzeitig die Bestandszahlen und die Unterbringungskosten sinken. Andererseits wechseln anerkannte Flüchtlinge von den Asylsystemen in die Regelsysteme (SGB II bzw. SGB XII), was ausgabeseitig für Berlin insoweit relevant ist, als der Bund einen höheren Anteil, teilweise bis zu 100%, der Transferausgaben in den Regelsystemen übernimmt.

Um den Herausforderungen der Wachsenden Stadt gerecht zu werden und den Bezirken Handlungsspielräume für eigene politische Entscheidungen zu eröffnen, sehen die Richtlinien der Regierungspolitik eine Erhöhung des Bezirksplafonds bis Ende der Legislatur um zusätzliche 360 Mio. Euro über alle Bezirke vor. Mit dem Nachtragshaushalt 2017 wurden den Bezirken davon 50 Mio. Euro bereitgestellt, die insbesondere für Personal zur Verfügung stehen. Mit dem Haushalt 2018/19 erfolgt eine Aufstockung dieses Betrags auf 60 Mio. Euro (2018) bzw. 70 Mio. Euro (2019). Für die Jahre 2020 und 2021 ist die Aufstockung der Beträge auf 80 Mio. Euro und 100 Mio. Euro vorgesehen.

Investitionsausgaben (Zeile 14)

Im Einklang mit der haushaltspolitischen Leitlinie des Zweiklangs von Investieren und Konsolidieren werden die Investitionsausgaben im Finanzplanungszeitraum wiederum stärker steigen als die Personalausgaben und die konsumtiven Sachausgaben. Die Investitionsausgaben sind auf den gelben Seiten im Anhang zusammengestellt.

Eine Übersicht über große Hochbaumaßnahmen (Schwellenwert 25 Mio. Euro) enthält Tabelle 5 (vgl. S.57), eine Übersicht über die größten investiven Zuschüsse (Schwellenwert 10 Mio. Euro jährlich) Tabelle 6 (vgl. S. 58).

Die Ansätze für die Investitionsausgaben beinhalten die Berlin zugeteilten Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderprogramm (KInvFF, vgl. Kapitel 4.3) entsprechend den auf den Planungszeitraum entfallenen Jahresscheiben.

Etwa die Hälfte des Anstiegs der Investitionen ist auf höhere Ausgaben für die Schulsanierung und den Schulneubau zurückzuführen. Wegen ihres primär investiven Charakters sind ab dem Jahr 2018 die bislang als konsumtive Ausgaben veranschlagten Mittel aus dem Schulanlagen-Sanierungsprogramm in Höhe von 120 Mio. Euro bis zum Auslaufen des Programms im Jahr 2020 in den Ansätzen für die Investitionsausgaben enthalten.

Die dieser Finanzplanung beigefügten bezirklichen Investitionsprogramme weisen maßnahmenscharf alle von den Bezirken angemeldeten Bau- und Sanierungsbedarfe im schulischen Bereich aus. Teilweise beruhen die dafür im Zeitraum bis 2021 vorgesehenen Werte mangels konkreter Planungsunterlagen noch auf Schätzungen. Offen ist ferner zum jetzigen Zeitpunkt, ob und ggf. welche dieser gezielten Investitionsmaßnahmen als Mietobjekte realisiert werden.

Die Ansätze für die Investitionen in der Eckwertetabelle unterstellen, dass, wie in der Schulbauoffensive des Senats angekündigt und in Kapitel 4.1 dargestellt, ein Teil der Schulbaumaßnahmen über eine städtische Wohnungsbaugesellschaft erfolgt. Insofern weichen die in der Investitionsplanung abgeleiteten Investitionssummen von den in den Eckwerten ausgewiesenen Beträgen ab. Den geringeren Investitionsausgaben des Landes stehen dabei ab 2021 Mietzahlungen an die städtische Wohnungsbaugesellschaft gegenüber, die bei den konsumtiven Ausgaben berücksichtigt sind.

Tilgung von Bundesdarlehen (Zeile 15)

Die zur Tilgung anstehenden Bundesdarlehen waren im Rahmen der bis 1994 gezahlten Bundeshilfe für Berlin vorwiegend für Zwecke des Wohnungsbaus und zur Finanzierung neuer U-Bahn-Linien gewährt worden.

Zinsausgaben (Zeile 16)

Die Zinsausgaben enthalten angesichts der Portfoliostruktur und der gegenwärtigen Kapitalmarktbedingungen eine Vorsorge für Zinssatzerhöhungen nach Maßgabe historischer Schwankungsbreiten.

Tabelle 5: Große Hochbaumaßnahmen (nach Gesamtkostenhöhe)

	2017	2018	2019	2020	2021
Staatsoper, Sanierung/Grundinstandsetzg. (400)	45	20	11	1	1
Zentral- und Landesbibliothek (360)	0	0	0	0	1
Internationales Congress Centrum (200)	3	0	0	7	7
Komische Oper, Sanierung (200)	0	0	0	0	1
Beuth, Umbau Flughafen Tegel (150)	0	0	0	5	20
Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark (110)	0	0	0	0	10
FU, Institut für Chemie 2. BA (100)	5	5	9	17	20
Leitstelle Polizei und Feuerwehr (99)	5	10	16	20	32
Olympiapark (84)	6	6	6	6	6
TU, Neubau Mathematikgebäude (82)	0	0	2	8	15
MEB für Asylbegehrende (73)	50	11	12	0	0
TU, Sanierung Physikgebäude (65)	0	0	0	1	3
HU, Philologische Institute (57)	0	0	0	1	5
Bauhausarchiv (56)	6	5	16	16	8
Beuth, Neubau Campus Mitte (55)	0	0	0	1	3
Deutsche Oper, Masterplan (49)	0	0	0	0	2
HU, Hauptgebäude (47)	8	10	10	10	5
Akademie der Künste (45)	2	5	2	0	0
HU, Forschungsbau Hybridsysteme (44)	15	16	6	1	0
FU, Forschungsneubau Biogrenzflächen (43)	0	0	5	10	20
TU, Forschungsneubau Mathesimulation (42)	0	0	5	15	15
Hochschule für Schauspielkunst (39)	7	10	3	0	0
TU, Grundsan. Lehr- und Laborgebäude (36)	0	0	0	0	1
FU, Institut für Chemie 1. BA (33)	10	5	3	1	0

Millionen Euro. in Klammern: Gesamtkosten

Tabelle 6: Die größten investiven Zuschüsse (nach Politikfeldern);
alle Summen ohne SIWANA und Kreditfinanzierung

	2017	2018	2019	2020	2021
Charité sonstige	19	24	36	54	62
Charité Pauschale	34	34	35	36	37
Universitäten	31	31	32	33	34
Investitionspakt Hochschulen	22	7	7	7	7
Forschungseinrichtungen	36	42	42	36	31
Berliner Prog. nachhaltige Entwicklung (BENE)	13	14	14	14	13
Straßenregenentwässerung, Grundwasserschutz	19	16	16	16	16
Öffentlicher Personennahverkehr	221	234	241	208	192
Fahrzeugfinanzierungsgesellschaft	0	0	0	33	50
Berliner Energie- und Klimaschutzprog. 2030	0	17	16	16	16
Krankenhausbau Pausch. nichtöffentliche Träger	75	61	54	69	65
Krankenhausbau Pauschale an Vivantes	34	29	26	33	31
Kita-Ausbauprogramm / Kinderbetreuung	44	50	45	16	0
Herrichtung von Flüchtlingsunterkünften	1	15	10	10	10
Zukunftsstandort Tegel	9	9	9	31	70
Entwicklung Tempelhof	10	12	12	12	12
Zukunftsinitiative Stadtteil	29	29	31	34	33
Stadtumbau Ost	26	27	28	31	30
Historische Stadtkerne	21	22	22	21	20
Stadtumbau West	13	17	20	21	20
Aktive Stadtzentren	15	16	16	17	18
Wohnungsneubaufonds	124	103	166	235	306
GRW – Gewerbe	73	73	75	75	75
GRW – Private	19	15	15	20	20
Flughafen BER (Beteiligung)	135	68	0	0	0

Millionen Euro.

Zuführung SIWA(NA) (Zeile 17)

Das Sondervermögen SIWANA speist sich grundsätzlich aus Haushaltüberschüssen. Wurden Überschüsse (jenseits eines Betrages von 200 Mio. Euro) ursprünglich hälftig auf Tilgung und SIWA verteilt, gibt das im Januar 2017 verabschiedete SIWA-Änderungsgesetz nunmehr vor, dass mindestens 80 Millionen Euro des vorläufigen Haushaltsüberschusses (Summe der Gesamteinnahmen abzüglich Summe der Gesamtausgaben nach Abschluss aller Buchungen ohne Ausgaben für die Nettoschuldentilgung) des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Nettoschuldentilgung verwendet werden und der Rest dem Sondervermögen zugeführt wird.

Abweichend vom Grundsatz sieht der am 11. Juli 2017 beschlossene Haushaltsentwurf des Senats für das Jahr 2018 eine Zuführung an das SIWANA aus dem laufenden Haushalt in Höhe von 64 Mio. Euro vor. Der Haushaltsentwurf sieht ferner vor, dass die geplanten Überschüsse der Jahre 2018 und 2019 (176 Mio. bzw. 165 Mio. Euro) für die Schuldentilgung verwendet werden und keine SIWANA-Zuführung erfolgt.

Für die Jahre 2020/21 sieht die Finanzplanung nur jeweils geringe Finanzierungsüberschüsse vor. Daher würde keine Zuweisung an das SIWANA erfolgen können.

Für den Nachhaltigkeitsfonds als Teilkomponente des SIWANA ist gemäß § 2 Absatz 3 SIWA-Änderungsgesetz ein Umfang von bis zu 1% des Haushaltsvolumens vorgesehen. Orientierungsgröße war dabei das erwartete Haushaltsvolumen des Jahres 2020. Mit einer bereits erfolgten Dotierung von 290 Mio. Euro ist der Nachhaltigkeitsfonds mit Blick auf das geplante Haushaltsvolumen des Jahres 2021 im Sinne der Vorschrift ausgestattet.

Bereinigte Ausgaben (Zeile 18)

Die bereinigten Ausgaben ergeben sich als Summe der vorangehenden Zeilen 11 bis 17.

Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich, Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (Zeile 23)

Grundlage für die Einnahmenerwartung dieser Finanzplanung ist die Steuerschätzung vom Mai 2017. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat in seiner Mai-Sitzung 2017 die Schätzung der gesamtstaatlichen Einnahmen deutlich angehoben. Nach dem regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017 wird für Berlin ein Anstieg der finanzkraftabhängigen Einnahmen auf rund 21,4 Mrd. Euro im Jahr 2018 (+ 396 Mio. Euro ggü. dem Eckwertebeschluss des Senats

vom 17. Februar 2017) und 22,0 Mrd. Euro im Jahr 2019 (+ 408 Mio. Euro ggü. Eckwertebeschluss Februar 2017) geschätzt.

Seit der vorherigen Finanzplanung (2016 bis 2020) sind ferner verschiedene Steuerrechtsänderungen wirksam geworden, die sich für Berlin wie folgt auswirken:

- Berlin ist an den Mindereinnahmen aus den ab 1.1.2017 wirkenden Entlastungen bei der Einkommensteuer von bundesweit rund 2 Mrd. Euro im Jahr 2017, aufwachsend auf rund 6 Mrd. Euro p.a. ab 2018, in Höhe von 70 Mio. Euro bis rund 190 Mio. Euro p.a. beteiligt. Dies umfasst die Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes sowie die Abmilderungen der kalten Progression. Diese Mindereinnahmen sind in den o.g. Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung bereits enthalten.

- Der Berliner Anteil an jenem Teil der zugesagten Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro durch den Bund, der über das Steuersystem geregelt ist, beträgt rund 193 Mio. Euro im Jahr 2018 und rund 175 Mio. Euro p.a. ab dem Jahr 2019. Diese Einnahmen waren in der letztjährigen Finanzplanung betragsmäßig bereits berücksichtigt; mangels einer gesetzlichen Regelung waren sie jedoch bei den sonstigen Einnahmen verbucht. Aufgrund der im Dezember 2016 erfolgten gesetzlichen Regelung ist der auf Berlin entfallene Entlastungsbetrag nunmehr sachgerecht auf die Einnahmekategorien „Steuereinnahmen“ bzw. „sonstige Einnahmen“ aufgeteilt worden.

Hinsichtlich der teilweisen Entlastung der Länder und Kommunen von den Kosten für Asyl und Integration durch den Bund, die über die Umsatzsteuerverteilung vollzogen wird, wird an folgende Sachverhalte erinnert:

- Der Berliner Anteil an der vom Bund an die Länder in den Jahren 2016, 2017 und 2018 gezahlten Integrationspauschale von 2 Mrd. Euro p.a. beträgt 110 Mio. Euro p.a. (Im Jahr 2017 erhält Berlin die Rate für 2017 sowie eine Restzahlung für das Jahr 2016 von 24 Mio. Euro; zusammen 134 Mio. Euro.) Die Zahlung der Integrationspauschale ist, vorbehaltlich neuer Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, vorerst nur bis einschließlich 2018 zugesagt und daher in den Folgejahren nicht mehr als Einnahme enthalten.

- Berlins Anteil an der vom Bund an die Länder gezahlten fallzahlabhängigen Abschlagszahlung von 670 Euro pro Asylbewerber/-in und Verfahrensmonat beträgt einschl. der im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz geregelten Beträge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und die verbesserte Kinderbetreuung aus dem ehemaligen Betreuungsgeld im Jahr 2017 rund 156 Mio. Euro. Ab 2018 sind bisher keine fallzahlabhängigen Beträge vereinbart.

Bund und Länder haben sich auf eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 geeinigt (vgl. Kapitel 2.1). Da das entsprechende Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt der Steuerschätzung vom Mai 2017 noch nicht abgeschlossen war, erfolgte die Steuerschätzung unverändert auf Basis des bisherigen Finanzausgleichsrechts. Erst die kommende Steuerschätzung im November 2017 wird erstmals das neue Finanzausgleichsrecht zu Grunde legen.

Für die Zwecke dieser Finanzplanung ist das Ergebnis der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bereits antizipiert worden. So enthielt die Eckwertetabelle der Finanzplanung 2016 bis 2020 noch einen Schätzbetrag „Neuordnung BLF“ in Höhe von 450 Mio. Euro für das Jahr 2020. Diese Pauschale konnte mit der aktuellen Finanzplanung aufgelöst werden, indem die Steuereinnahmen entsprechend den Bund-Länder-Vereinbarungen um rund 480 Mio. Euro im Jahr 2020 und um rund 490 Mio. Euro im Jahr 2021 angehoben wurden (vgl. Tabelle im Kapitel 2.1). Mit diesem Plus bei den Steuereinnahmen können der Wegfall der letzten Solidarpaktrate und weitere Maßnahmen der Bund-Länder-Einigung kompensiert werden. Zusätzliche Haushaltsmittel resultieren aus der Neuordnung dagegen nicht.

Das Wachstum der Berliner Steuereinnahmen wird auch durch das Bevölkerungswachstum der Stadt getragen, das sich direkt in höheren Lohn-, Umsatz- und Verbrauchsteuern widerspiegelt. Durch Verzögerungen in der Bevölkerungsfortschreibung beim Statistischen Bundesamt sind die Bevölkerungszuwächse des Landes Berlin ab dem 1.1.2016 bisher noch nicht finanzwirksam geworden. Bei den folgenden Steuerschätzungen sind durch die dann zu berücksichtigenden aktuelleren Fortschreibungen Korrekturen wahrscheinlich, deren Höhe aber derzeit noch nicht abzusehen ist. Sie sind daher in den Finanzplanungsdaten nicht berücksichtigt.

Wie in Kapitel 1.5 ausgeführt, berücksichtigen die Planungsdaten ebenfalls noch nicht die möglichen Auswirkungen steuerlicher Entlastungen nach der Bundestagswahl. Aus den von den beiden großen Parteien vorgelegten Plänen könnten sich Mindereinnahmen Berlins in der Größenordnung von bis zu 250 Mio. Euro in 2019 und bis zu 700 Mio. Euro pro Jahr ab 2020 ergeben.

Die den Senat tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag Maßnahmen vereinbart, die direkt und indirekt Auswirkungen auch auf die Berliner Steuereinnahmen entfalten werden:

- Berlin erhebt derzeit bei der Zweitwohnungsteuer mit 5% einen unterdurchschnittlichen Steuersatz. Die nicht mit Erstwohnsitz in Berlin gemeldeten Einwohner/-innen nutzen zwar die kommunale Infrastruktur, deren Kosten aus dem Berliner Landeshaushalt finanziert werden. Die entsprechenden Steuereinnahmen dieser mit Zweitwohnsitz gemeldeten

Einwohner/-innen fließen dagegen grundsätzlich anderen Gebietskörperschaften zu. Der Senat hat daher dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Zweitwohnungsteuer von derzeit 5% auf 15% erhöht werden soll. Hieraus werden zusätzliche Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer sowie der grundsätzlich nach der Einwohnerzahl zu verteilenden Umsatzsteuer von insgesamt 10 Mio. Euro im Jahr 2018 und 20 Mio. Euro ab dem Jahr 2019 erwartet.

— Hinzu kommt ein Maßnahmenbündel (Personalverstärkung, Ablaufoptimierung) in den Berliner Bürgerämtern, infolgedessen eine zügigere Anmeldung von nach Berlin gezogenen Personen erreicht wurde. Durch die höhere Einwohnerzahl steigen die Berliner Steuereinnahmen um 18 Mio. Euro pro Jahr.

Über das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017 hinaus wurden schließlich mit Blick auf die beabsichtigten Grundstücksübertragungen an die Messe Berlin (vgl. Kapitel 4.1) Mehreinnahmen in Höhe von 25 Mio. Euro Grunderwerbsteuer im Jahr 2019 sowie korrespondierende Mindereinnahmen von 20 Mio. Euro durch den Finanzausgleich berücksichtigt.

Einnahmen aus Solidarpakt II (Zeile 24)**, sonstige Bundesergänzungszuweisungen** (Zeile 25)**, Konsolidierungshilfen** (Zeile 26)

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zählen wie die Konsolidierungshilfen zu den nicht finanzkraftabhängigen Einnahmen. Bei den SoBEZ haben die Leistungen aus dem Solidarpakt II den größten Anteil. Sie sind degressiv ausgestaltet und werden letztmalig im Jahr 2019 gezahlt. Im Jahr 2017 erhält Berlin noch rund 681 Mio. Euro aus dem Solidarpakt II. Die Konsolidierungshilfen betragen jährlich 80 Mio. Euro, sofern Berlin die vereinbarten Bedingungen erfüllt. Eine letzte Teilrate in Höhe von rund 27 Mio. Euro erhält Berlin unter dieser Voraussetzung im Jahr 2020.

Sonstige Einnahmen (Zeile 27)

Der deutliche Anstieg der sonstigen Einnahmen im Jahr 2018 ggü. dem Jahr 2017 war teilweise bereits in der letztjährigen Finanzplanung ersichtlich und resultiert wesentlich aus der Verbuchung der Einnahmen aus der Fünf-Milliarden-Euro-Zusage des Bundes ab dem Jahr 2018. Wie oben mit Blick auf die Steuereinnahmen erläutert ist dabei für die Jahre 2018 und 2019 gegenüber der letztjährigen Finanzplanung ein Teil der auf Berlin entfallenden Mittel von den sonstigen Einnahmen zu den Steuereinahmen umgebucht worden.

Die Ansätze für die sonstigen Einnahmen berücksichtigen ferner die anteiligen Mittel, die Berlin aus dem KInvFF erhält; die Mittel sind korrespondierend zu den

damit finanzierten Investitionen in entsprechenden Jahresscheiben veranschlagt. Ebenfalls berücksichtigt sind die Zahlungen aus dem neuen, ab 2018 gültigen Hauptstadtfinanzierungsvertrag sowie die Zuschüsse des Bundes beim Unterhaltsvorschuss.

Zusätzlich hier berücksichtigt sind die Anschlussregelung für die Regionalisierungsmittel ab 2018 sowie die Übernahme der KdU für Geflüchtete durch den Bund. Letztere ist durch den Bund bisher nur für das Jahr 2018 zugesagt und deswegen für die Folgejahre nicht fortgeschrieben. Dagegen sind ab 2018 höhere Einnahmen aufgrund des Statuswechsels von Geflüchteten in die Regelsysteme einbezogen (vgl. die Ausführungen zu Zeile 13). 2020 ist ferner der Wegfall der Entflechtungsmittel berücksichtigt. Dämpfend auf die Verlaufskurve der sonstigen Einnahmen wirkt sich ferner aus, dass für die Jahre 2020 und 2021 im Vergleich zu den Haushaltsansätzen im DHH 2018/19 geringere Darlehensrückflüsse erwartet werden und dass es in den Jahren 2018 und 2019 Sonderzahlungen der BSR aus dem neuen Unternehmensvertrag geben wird.

Vermögensaktivierung (Zeile 28)

Die Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus Erlösabführungen aus dem Treuhandvermögen Liegenschaftsfonds. Die im Vergleich zur letztjährigen Finanzplanung geringeren Ansätze resultieren aus den politischen Entscheidungen des Senats, bei der Veräußerung von Grundstücken restriktiver vorzugehen.

Bereinigte Einnahmen (Zeile 29)

Die bereinigten Einnahmen ergeben sich als Summe der vorangehenden Zeilen 23 bis 28.

Finanzierungssaldo (Zeile 35)

Der Finanzierungssaldo ermittelt sich als Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigen Ausgaben abzüglich der Zuweisung an das SIWA(NA) gemäß Zeile 17.

Nachrichtlich: SIWANA Ist-Abflüsse (Zeilen 37 und 38)

Um die tatsächlichen Investitionen des Landes Berlin transparenter zu machen, weisen die Zeilen 37 und 38 die (prognostizierten) tatsächlichen Abflüsse aus dem SIWA / SIWANA sowie die Höhe der jährlichen Investitionen des Landes inkl. dieser Abflüsse (also Investitionen aus Haushalt und SIWA(NA)) aus.

Schuldenstand (Zeilen 46 und 47)

Die Entwicklung des Schuldenstandes lässt sich nicht aus den haushälterischen bzw. finanzplanerischen Zahlen der Eckwertetabelle ableiten, weil es sich dabei um eine stichtagsbezogene Angabe handelt. Sie wird jährlich zum 31. Dezember erhoben und an das Statistische Bundesamt gemeldet. Zeile 46 weist den gesamten Schuldenstand (Kreditmarkt, Verwaltungsschulden, Inneres Darlehen, Kassenkredite) aus, Zeile 47 als Teilmenge davon nur den Schuldenstand am Kreditmarkt.

8 Gemeinsames Schema

Die nachfolgende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben folgt einem gemeinsamen Schema von Bund und Ländern. Hierfür werden die Gruppierungen des Haushaltsplans in “Positionen“ aufbereitet.

Finanzplanung von Berlin **Gesamtübersicht der Einnahmen**

2017 bis 2021

Einnahmen Mio. €

Einnahmeart	Position	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen der laufenden Rechnung	**1**	**25.565**	**27.189**	**27.939**	**28.595**	**29.564**
Steuern	**11**	**14.915**	**15.836**	**16.338**	**17.431**	**18.178**
steuerähnliche Abgaben	**12**	**24**	**26**	**26**	**26**	**26**
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	**13**	**535**	**530**	**590**	**509**	**547**
Zinseinnahmen	**14**	**25**	**9**	**4**	**5**	**5**
laufende Zuweisungen und Zuschüsse	**15**	**9.060**	**9.740**	**9.984**	**9.558**	**9.734**
(ohne Schuldendiensthilfen)						
vom öffentlichen Bereich	151	8.728	9.170	9.332	8.895	9.093
vom Bund	1511	4.421	4.476	4.393	4.024	4.058
Länderfinanzausgleich	1512	4.047	4.285	4.443	4.459	4.625
sonstige von Ländern	1513	98	149	148	148	148
von Bezirken	1514	28	31	35	42	45
von Sozialversicherungsträgern	1516	135	228	313	222	217
von anderen Bereichen	152	332	570	652	663	641
Schuldendiensthilfen	**16**	**25**	**29**	**37**	**31**	**35**
vom Bund	1611	0	0	0	0	0
von anderen Bereichen	162	25	29	37	31	35
sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung	**17**	**981**	**1.019**	**959**	**1.035**	**1.039**
Gebühren, sonstige Entgelte	171	910	933	866	947	949
sonstige Einnahmen	172	71	86	93	88	91
Einnahmen der Kapitalrechnung	**2**	**864**	**919**	**967**	**840**	**762**
Veräußerung von Sachvermögen	**21**	**61**	**71**	**70**	**75**	**75**
Vermögensübertragungen	**22**	**507**	**623**	**672**	**568**	**555**
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	2211	319	396	417	370	375
vom sonstigen öffentlichen Bereich	2215	64	102	132	67	48
Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	222	120	121	120	128	128
sonstige Vermögensübertragungen	223	4	4	3	3	4
von anderen Bereichen	2234	4	4	3	3	4
Darlehensrückflüsse	**23**	**293**	**225**	**225**	**197**	**132**
von Sonstigen im Inland	2321	293	225	225	197	132
Veräußerung von Beteiligungen u. dgl.	**24**	**3**	**0**	**0**	**0**	**0**
Globale Mehr-/Minderausgaben	**3**	**26**	**0**	**0**	**0**	**0**
Bereinigte Einnahmen	**4**	**26.454**	**28.108**	**28.906**	**29.435**	**30.326**
Besondere Finanzierungsvorgänge	**5**	-77	-90	-152	-13	-27
Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	51	-83	-171	-156	-24	-39
Entnahme aus Rücklagen	52	6	4	4	11	12
Überschüsse aus Vorjahren	53	**0**	**77**	**0**	**0**	**0**
Zu- und Absetzungen	**6**	**361**	**367**	**367**	**366**	**365**
Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	64	361	367	367	366	365
Einnahmevolumen	**7**	**26.738**	**28.385**	**29.120**	**29.787**	**30.665**

und Ausgaben nach Arten

Mio. €					Ausgaben	
2017	2018	2019	2020	2021	Position	Ausgabeart
23.928	**25.323**	**26.019**	**26.505**	**27.087**	**1**	**Ausgaben der laufenden Rechnung**
8.282	**8.714**	**9.091**	**9.469**	**9.836**	**11**	**Personalausgaben**
7.132	**8.074**	**8.311**	**8.293**	**8.479**	**12**	**laufender Sachaufwand**
3.444	3.590	3.601	3.610	3.668	121	sächliche Verwaltungsausgaben
3.551	4.321	4.542	4.513	4.650	123	Erstattungen an andere Bereiche
137	163	169	171	160	124	sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke
1.359	**1.360**	**1.360**	**1.410**	**1.460**	**13**	**Zinsausgaben**
1	1	1	1	1	1311	an Bund
1.358	1.359	1.359	1.409	1.459	1322	für Kreditmarktmittel
7.059	**7.099**	**7.187**	**7.276**	**7.295**	**14**	**laufende Zuweisungen und Zuschüsse**
576	**377**	**381**	**393**	**394**	141	an öffentlichen Bereich
259	288	294	302	306	1411	an Bund
63	64	62	65	62	1413	sonstige an Länder
7	4	4	4	4	1415	sonstige an Bezirke
0	0	0	0	0	1416	an Sondervermögen
247	21	22	22	22	1418	an Sozialversicherungsträger
6.483	**6.723**	**6.805**	**6.884**	**6.901**	142	an andere Bereiche
2.995	3.103	3.183	3.204	3.216	1422	sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen
3.089	3.239	3.239	3.293	3.294	1423	Renten, Unterstützungen u.ä.
385	369	373	377	383	1424	an soziale u. ähnliche Einrichtungen
14	12	10	9	8	1425	an Ausland
96	**75**	**70**	**56**	**17**	**15**	**Schuldendiensthilfen**
96	75	70	56	17	152	an andere Bereiche
67	58	57	46	12	1521	an Unternehmen u. öffentliche Einrichtungen
29	18	13	11	6	1522	an Sonstige im Inland
2.054	**2.352**	**2.312**	**2.357**	**2.485**	**2**	**Ausgaben der Kapitalrechnung**
1.983	**2.274**	**2.255**	**2.284**	**2.430**	**21-24**	**Investitionen ohne Position 223**
50	57	37	54	37	223	Vermögensübertragungen
21	**21**	**20**	**19**	**18**	**25**	**Schuldentilgung an öffentlichen Bereich**
20	20	19	18	18	251	an Bund
1	1	1	1	0	252	an Sondervermögen
391	**258**	**410**	**549**	**716**	**3**	**Globale Mehr-/Minderausgaben**
26.373	**27.933**	**28.741**	**29.412**	**30.287**	**4**	**Bereinigte Ausgaben**
3	**86**	**13**	**12**	**13**	**5**	**Besondere Finanzierungsvorgänge**
3	9	13	12	13	**52**	**Zuführung an Rücklagen**
0	77	0	0	0	**53**	**saldierter Fehlbetrag**
361	**367**	**367**	**366**	**365**	**6**	**Zu- und Absetzungen**
361	367	367	366	365	64	Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)
26.737	**28.386**	**29.121**	**29.790**	**30.665**	**7**	**Ausgabevolumen**

bereinigte
Ausgaben

Summe aus Personalausgaben, konsumtiven → Sachausgaben, Zinsausgaben, Tilgungen gegenüber Verwaltungen und Investitionsausgaben; gelegentlich auch als nachfragewirksame Ausgaben bezeichnet

investive
Ausgaben

siehe → Investitionsausgaben

konsumtive
Ausgaben

siehe laufende → Ausgaben

laufende
Ausgaben

Summe der Personalausgaben, konsumtiven → Sachausgaben und Zinsausgaben

Ausgabevolumen

bereinigte Ausgaben zuzüglich der besonderen → Finanzierungsausgaben (Zuführung an Rücklagen, ausgabeseitige Verrechnungen, Abdeckung von Vorjahresfehlbeträgen); entspricht dem Haushaltsvolumen.

Bruttoinlandsprodukt

bezeichnet den Teil der Wirtschaftsleistung einer Volkswirtschaft, der innerhalb der Landesgrenzen erbracht wird (Territorialprinzip); dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen durch inländische oder ausländische Produzenten erzielt werden.

Bruttowertschöpfung

Gesamtbetrag der in einer Region in einem Zeitraum erzeugten Sachgüter und Dienstleistungen abzüglich der Vorleistungen

Bundesergänzungszuweisungen

•• Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs nach § 11 Abs. 2 FAG (ergänzendes Element im bundesstaatlichen → Finanzausgleich);

•• Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft für die neuen Länder und Berlin nach § 11 Abs. 3 FAG;

•• Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Flächenländer zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach § 11 Abs. 3a FAG;

•• Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung nach § 11 Abs. 4 FAG.

Deckungslücke

Unterschiedsbetrag zwischen → Ausgabevolumen und → Einnahmevolumen

Defizit

siehe → Finanzierungsdefizit

konjunkturelles
Defizit

auch: konjunkturbedingte Komponente des → Finanzierungsdefizits; gibt Auskunft darüber, welcher Teil des Finanzierungsdefizits durch unmittelbare konjunkturelle Wirkung (insbesondere konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen) verursacht ist. Nicht empirisch beobachtbar; kann nur mithilfe theoretischer Modelle ermittelt werden.

strukturelles
Defizit

auch: strukturelle Komponente des → Finanzierungsdefizits; bezeichnet denjenigen Teil des Finanzierungsdefizits, der *nicht* durch unmittelbare konjunkturelle Wirkung verursacht und damit tendenziell dauerhaft ist. Wird als Restgröße ermittelt, indem vom Finanzierungsdefizit das konjunkturelle Defizit abgesetzt wird.

Defizitquote

Verhältnis des → Finanzierungsdefizits zu den bereinigten → Ausgaben

bereinigte
Einnahmen

Summe der laufenden und investiven Einnahmen; enthält keine → Nettokreditaufnahme.

investive
Einnahmen

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (insbesondere vom Bund und der EU für Investitionen), Darlehensrückflüsse und Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen

konsumtive
Einnahmen

siehe laufende → Einnahmen

laufende
Einnahmen

Summe der Steuereinnahmen, Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter (insbesondere vom Bund und der EU) mit Ausnahme für Investitionen, Gebühren, sonstigen Entgelte und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Einnahmen aus Vermögensaktivierung

umfassen die Veräußerungserlöse, soweit im Einzelplan 29 (Allgemeine Finanzangelegenheiten) gebucht.

Einnahmevolumen

bereinigte Einnahmen zuzüglich der besonderen Finanzierungseinnahmen (Entnahme aus Rücklagen, einnahmeseitige Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren, Nettokreditaufnahme); entspricht dem Haushaltsvolumen (siehe auch Ausgabevolumen).

bundesstaatlicher
Finanzausgleich

Der bundesstaatliche Finanzausgleich ist das Instrument zur Verteilung der gemeinsamen Steuereinnahmen im Bundesstaat. Seine wesentlichen Ziele sind, die Eigenstaatlichkeit der Länder zu garantieren und einheitliche Lebensverhältnisse in Deutschland zu wahren:

•• 1. Stufe: vertikale Steuerverteilung. Verteilung des gesamten Steueraufkommens auf die beiden staatlichen Ebenen Bund und Länder (einschließlich Gemeinden).

•• 2. Stufe: horizontale Steuerverteilung. Das Steueraufkommen der Ländergesamtheit wird den einzelnen Ländern zugeordnet, und zwar (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens (Wohnsitz oder Betriebsstätte). Die *Steuerzerlegung* korrigiert erhebungstechnisch bedingte Verzerrungen des örtlichen Aufkommens.

•• 3. Stufe: Länderfinanzausgleich. Im Länderfinanzausgleich erhalten finanzschwache Länder Ausgleichsleistungen der finanzstarken Länder.

Siehe → Länderfinanzausgleich.

•• 4. Stufe: Bundesergänzungszuweisungen. *Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen* ergänzen den Länderfinanzausgleich durch Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder. Daneben existieren *Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen*, die spezielle Sonderlasten einzelner Länder ausgleichen (z.B. die »Solidarpaktmittel« für die ostdeutschen Länder zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft). Siehe → Bundesergänzungszuweisungen

besondere
Finanzierungsausgaben

Zuführung an Rücklagen, ausgabeseitige Verrechnungen, Abdeckung von Vorjahresfehlbeträgen

Finanzierungsdefizit

Negativer → Finanzierungssaldo. In der Regel muss das Finanzierungsdefizit durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

besondere
Finanzierungseinnahmen

Entnahme aus Rücklagen, einnahmeseitige Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren → Nettokreditaufnahme

Finanzierungssaldo

Unterschiedsbetrag zwischen bereinigten → Einnahmen und bereinigten → Ausgaben. Ist der Finanzierungssaldo gleich null, handelt es sich um einen *materiell* ausgeglichenen Haushalt, der ohne Kreditaufnahme finanziert werden kann (siehe ausgeglichener → Haushalt).

Föderalismusreform I

Im Zentrum der Föderalismusreform I, die im September 2006 in Kraft trat, standen die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und die Aufhebung der bisherigen Rahmengesetzgebungskompe-

tenz des Bundes (unter Aufteilung ihrer Materien auf Bund und Länder). Für Berlin ist darüber hinaus die Änderung des Grundgesetzes von großer Bedeutung, die die gesamtstaatliche Repräsentation in der Hauptstadt als Aufgabe des Bundes auch im Grundgesetz explizit festschreibt (Art. 22 Abs. 1 GG). Für die durch die Änderung des Grundgesetzes weggefallenen Mischfinanzierungen regelt Art. 143c GG die Ausgleichszahlungen an die Länder im Gesamtzeitraum 2007 bis 2019.

Föderalismusreform II

Im Zentrum der Föderalismusreform II, die im August 2009 in Kraft trat, standen die Begrenzung der Verschuldung von Bund und Ländern sowie die laufende Haushaltsüberwachung zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Siehe → Schuldenregel für Bund und Länder, Vermeidung von Haushaltsnotlagen, Konsolidierungshilfen

Forum Finanzausgleich

Zusammenschluss der ausgleichsberechtigten Länder im Länderfinanzausgleich (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen; zusätzlich: Hamburg; nicht vertreten: Nordrhein-Westfalen) zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer finanzpolitischen Interessen

ausgeglichener Haushalt

Ein Haushalt ist *formal* stets ausgeglichen (Gleichheit von Einnahme- und Ausgabevolumen). *Materiell* ausgeglichen ist der Haushalt dann, wenn die Ausgaben ohne → Neuverschuldung finanziert werden können.

Investitionsausgaben

Ausgaben für Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen, investive Zuweisungen und Zuschüsse, Vergabe von Darlehen, Erwerb von Beteiligungen

eigenfinanzierte Investitionen

→ Investitionsausgaben abzüglich der von Dritten empfangenen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (vor allem vom Bund und der EU)

Investitionsquote

Verhältnis der → Investitionsausgaben zu den bereinigten Ausgaben

Kapitalrechnung

umfasst die investiven → Einnahmen und → Ausgaben.

Kassenkredite

kurzfristige Kreditaufnahme zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Kennziffernsystem

Der → Stabilitätsrat bedient sich bei der fortlaufenden Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern eines Systems, das aus den Kennziffern (struktureller) → Finanzierungssaldo je Einwohner, → Kreditfinanzierungsquote, → Zins-Steuer-Relation und Schuldenstand je Einwohner besteht. Für den Bereich der Länder ist zu jeder Kennziffer – ermittelt auf Basis des Länderdurchschnitts – ein Schwellenwert festgelegt. Die Kennziffern für den Bund werden aus dessen eigener Vergangenheitsentwicklung hergeleitet. Überschreitet eine Gebietskörperschaft eine Mehrzahl von Schwellenwerten (d.h. drei von vier), leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung (»Evaluation«) ein, ob der betreffenden Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Konjunkturkomponente

siehe konjunkturelles → Defizit

Konsolidierungshilfen

Teil der Beschlüsse der → Föderalismusreform II. Als Hilfe zur Einhaltung der Schuldenregel kann fünf Ländern (Bremen, Saarland, Berlin, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) im Zeitraum 2011 bis 2019 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von zusammen 800 Mio. Euro jährlich gewährt werden (insgesamt 7,2 Mrd Euro). Voraussetzung ist die Einhaltung von Konsolidierungsverpflichtungen mit einem jährlichen Abbau des strukturellen → Defizits des Jahres 2010 um jeweils ein Zehntel.

Kreditfinanzierungsquote

Verhältnis von → Neuverschuldung zu bereinigten → Ausgaben

Länderfinanzausgleich

Im Länderfinanzausgleich erhalten finanzschwache Länder Ausgleichszuweisungen, die von den finanzstarken Län-

dern erbracht werden. Grundlage hierfür ist Art. 107 GG. Wesentlicher Maßstab des Ausgleichs ist die durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner.

Mit dem Länderfinanzausgleich wird eine angemessene Annäherung der Finanzkraft der Länder erreicht, wobei die Finanzkraftreihenfolge der Länder nicht verändert wird.

Der Länderfinanzausgleich stellt die dritte Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs dar. Siehe bundesstaatlicher → Finanzausgleich

Mischfinanzierungen

•• Art. 91a GG [Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes];

•• Art. 91b GG [Gemeinschaftsaufgaben Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Bildungsevaluation];

•• Art. 91c GG [Gemeinschaftsaufgabe IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern];

•• Art. 91d GG [Gemeinschaftsaufgabe Verwaltungs-Benchmarking für Bund und Länder];

•• Art. 91e GG [Grundsicherung für Arbeitssuchende];

•• Art. 104a Abs. 3 GG [Geldleistungsgesetze des Bundes]; Art. 104 a Abs. 4 GG [Zustimmungserfordernis des Bundesrats zu bestimmten Bundesgesetzen mit Kostenfolgen];

•• Art. 104b GG [Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind; Voraussetzung: Gesetzgebungsbefugnis des Bundes; Befristung, Degression, regelmäßige Überprüfung; Ausnahme: bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. der zum Beschlusszeitpunkt dieser Grundgesetzänderung aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise) Gewährung von Finanzhilfen durch Bund an Länder und Gemeinden auch ohne Gesetzgebungsbefugnis möglich];

•• Art. 104a Abs. 6 GG [Regelung der Lastentragung von Bund und Ländern bei Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen];

•• Art. 109 Abs. 5 [Regelung der vertikalen und horizontalen Aufteilung möglicher Sanktionszahlungen nach Maastricht-Vertrag];

•• für weggefallene Mischfinanzierungen (GA Hochschulbau und Bildungsplanung, Finanzhilfen zur Gemeindeverkehrsfinanzierung und Wohnraumförderung) regelt Art. 143c GG Ausgleichszahlungen an Länder für den Gesamtzeitraum 2007 bis 2019;

•• nach Art. 106a GG steht den Ländern ein Anteil aus dem Steueraufkommen des Bundes für den öffentlichen Personennahverkehr zu.

Nettokreditaufnahme

siehe → Neuverschuldung

Neuverschuldung

Gesamtbetrag der in einem Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite (Bruttoneuverschuldung) abzüglich derjenigen Mittel, die für eine Refinanzierung der im laufenden Haushaltsjahr vertragsgemäß anfallenden Tilgungen früherer Perioden erforderlich werden. Gelegentlich auch als Nettoneuverschuldung bezeichnet.

Positionen der Finanzplanung

Den Positionen der Finanzplanung liegt ein für Bund und Länder einheitliches Abgrenzungsschema zugrunde. Die Positionen der Finanzplanung werden aus der Gruppierung der Haushalte hergeleitet; Absicht ist eine verdichtete Darstellung unter vorwiegend volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Primärausgaben

bereinigte → Ausgaben abzüglich Zinsausgaben (d.h. Personalausgaben, konsumtive Sachausgaben ohne Zinsausgaben, → Investitionsausgaben)

Primärdefizit

negativer → Primärsaldo

Primäreinnahmen

Bereinigte → Einnahmen ohne Einnahmen aus der Aktivierung von Vermögen. Umfassen damit Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, andere Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und der EU, Gebühren, Beiträge sowie Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung.

Primärhaushalt

Rechnerischer Teil des Haushalts, wie er sich aus der Zusammenstellung von → Primäreinnahmen und → Primärausgaben ergibt. Die Absicht des Primärhaushalts ist es, einen politischen »Kernhaushalt« mit den für die Politikfelder relevanten Einnahmen und Ausgaben darzustellen; hierbei bleiben die Zinsausgaben unberücksichtigt, weil es sich um die Finanzierungskosten früherer Haushaltsjahre handelt. Die Abschlusssumme des Primärhaushalts – der Primärsaldo – gibt Aufschluss darüber, in welchem Umfange die für politische Gestaltung im laufenden Haushaltsjahr eingesetzten Ausgaben durch (dauerhafte) Einnahmen finanziert werden. In längerfristiger Perspektive sollte der Primärhaushalt einen Überschuss erwirtschaften, der hoch genug ist, um daraus die Zinsausgaben finanzieren zu können (siehe ausgeglichener Haushalt).

Primärsaldo

Abschluss des Primärhaushalts, d.h. Differenzbetrag zwischen → Primäreinnahmen und → Primärausgaben

konsumtive Sachausgaben

sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst ohne Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Schuldendiensthilfen, Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse ohne Ausgaben für Investitionen

laufender Sachaufwand

Umfasst die sächlichen Verwaltungsausgaben, die Erstattungen an andere Bereiche sowie sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke. Enger abgegrenzt als die konsumtiven → Sachausgaben, die außerdem noch die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse und die Schuldendiensthilfen enthalten.

Sanierungsprogramm

Wird vom → Stabilitätsrat mit einer Gebietskörperschaft (Bund oder Land) abgeschlossen, wenn die Evaluation ergeben hat, dass eine Haushaltsnotlage droht. Enthält Vorgaben für die angestrebten Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme und die geeigneten Sanierungsmaßnahmen. Laufzeit fünf Jahre, wird ggf. um weitere fünf Jahre verlängert.

Schuldenbremse

siehe → Schuldenregel für Bund und Länder

Schuldendienst

Ausgaben für Zinsen und Tilgung

Schuldendiensthilfen

Zuschüsse an Dritte zur Finanzierung von Zinsen und Tilgung von Darlehen, die von den Zuschussempfängern aufgenommen wurden (z.B. in der sozialen Wohnraumförderung)

Schuldenregel für Bund und Länder

Teil der Beschlüsse der Föderalismusreform II. Die Schuldenregel sieht – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 – vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Aufnahme von Krediten auskommen müssen; für den Bund ist eine begrenzte strukturelle Verschuldung in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts zulässig. Ausnahmen bestehen lediglich mit Blick auf eine Konjunktursteuerung und bei Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen. Eine Übergangsregelung lässt den Abbau bestehender struktureller Defizite beim Bund bis Ende 2015, bei den Ländern bis Ende 2019 zu.

Solidarpakt II

Anschlussregelung zu der Vereinbarung aus dem Jahr 1993 (Solidarpakt I; Laufzeit 1995 bis 2004). Besondere Förderung der neuen Länder und Berlins ab dem 1. Januar 2005:

- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (›Korb I‹). Das Gesamtvolumen beträgt 105 Mrd Euro und ist degressiv ausgestaltet, die Zuweisungen laufen mit dem Jahr 2019 aus.
- Überproportionale Leistungen des Bundes u.a. für die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, EU-Strukturfondsmittel sowie die Investitionszulage an die ostdeutschen Länder (›Korb II‹). Das Gesamtvolumen beträgt rund 51 Mrd Euro, die Zuweisungen laufen ebenfalls mit dem Jahre 2019 aus.

Die neuen Länder und Berlin berichten dem → Stabilitätsrat jeweils jährlich im Rahmen eines »Fortschrittsberichts Aufbau Ost« über ihre Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die

Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung.

Stabilitätsrat

Eingerichtet zur fortlaufenden Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Mitglieder sind der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie sowie die Länder mit den für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Ministern. Der Stabilitätsrat tagt im Regelfalle zweimal jährlich. Bund und Länder berichten in jährlichem Turnus auf der Basis eines Kennziffernsystems sowie einer Standardprojektion; auffällig gewordene Gebietskörperschaften werden auf die Frage hin evaluiert, ob eine Haushaltsnotlage droht. Bejaht der Stabilitätsrat diese Frage, schließt er mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm ab.

Seit 2013 obliegt dem Stabilitätsrat auch die Überwachung der Einhaltung der im Fiskalvertrag festgelegten gesamtwirtschaftlichen Defizitquote (0,5 % des BIP).

Siehe auch → Kennziffernsystem, → Standardprojektionen.

Standardprojektion

Instrument des → Stabilitätsrats zur Erkennung drohender Haushaltsnotlagen. Die Standardprojektionen ermitteln auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben der Länder am Ende eines siebenjährigen Projektionszeitraums ein Überschreiten des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird.

gesamtwirtschaftliche Steuerquote

Verhältnis des Steueraufkommens aller Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zum → Bruttoinlandsprodukt

finanzielle Transaktionen

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des strukturellen Defizits bleiben folgende Positionen unberücksichtigt:

•• einnahmeseitig Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen, Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich,

•• ausgabeseitig Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen), Erwerb von Beteiligungen, Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich.

Absicht ist, reine Finanzierungsvorgänge von den eigentlichen Politikfeldern des Haushalts zu trennen.

Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Teil der Beschlüsse der Föderalismusreform II. Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ab dem Jahre 2010 das Stabilitätsratsgesetz

•• die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),

•• die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,

•• die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Siehe → Stabilitätsrat.

Zins-Steuer-Relation

auch: Zins-Steuer-Quote; Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen (ggf. unter Hinzurechnung der Einnahmen aus → Länderfinanzausgleich und Allgemeinen → Bundesergänzungszuweisungen sowie ggf. auch von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen).